

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 07.07.2026

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen.....	1
I. Abschnitt: Organisation.....	2
§ 2 Geschäftszweig, Sitz	2
§ 3 Träger der FWB.....	2
II. Abschnitt: Börsenorgane und ihre Aufgaben	3
1. Teilabschnitt: Börsenrat	3
§ 4 Aufgaben des Börsenrats.....	3
§ 5 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung.....	4
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats	4
2. Teilabschnitt: Geschäftsführung	5
§ 7 Börsenleitung.....	5
§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung	5
§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung	6
3. Teilabschnitt: Handelsüberwachungsstelle	6
§ 10 Einrichtung und Betrieb	6
4. Teilabschnitt: Sanktionsausschuss	7
§ 11 Sanktionsausschuss.....	7
III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel	8
§ 12 Antrag auf Zulassung	8
§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel	8
§ 14 Zulassungsvoraussetzungen.....	9
§ 15 Zugang zur Börsen-EDV und zu den Börsensälen	10
§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.....	11
§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel	13
§ 18 Ruhen der Unternehmenszulassung und der Börsenhändlerzulassung; Orderlöschung	14
2. Teilabschnitt: Gelöscht.....	14
§ 19 Gelöscht	14

§ 20	Gelöscht	14
§ 21	Gelöscht	14
§ 22	Gelöscht	14
§ 23	Gelöscht	14
§ 24	Gelöscht	14
§ 25	Gelöscht	15
§ 26	Gelöscht	15
§ 27	Gelöscht	15
§ 28	Gelöscht	15
§ 29	Gelöscht	15
§ 30	Gelöscht	15
§ 31	Gelöscht	15
3. Teilabschnitt: Börsen-EDV		15
§ 32	Technischer Zugang zur Börsen-EDV	15
§ 33	Anbindung an die Börsen-EDV; Teilnehmerhandelssystem	16
§ 34	Lokationen	17
§ 35	Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen	18
§ 36	Third-Party-Software	19
§ 37	Order-Routing-System	19
§ 38	Direkter Marktzugang	21
§ 39	Algorithmischer Handel	22
§ 40	Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen	23
§ 41	Personal	23
§ 42	Pflicht zur Einhaltung systemtechnischer Kapazitäten	23
§ 43	Missbrauchsverbot	24
§ 44	Technische Probleme	24
IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren		26
1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)		26
§ 45	Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung	26
§ 46	Widerruf der Zulassung	27
§ 47	Gelöscht	27
§ 48	Zulassungsvoraussetzungen; Zuständigkeit	27
§ 49	Veröffentlichung der Zulassung	28
§ 50	Entstehen und Erlöschen der Folgepflichten von Finanzberichten und Quartalsmitteilungen im Prime Standard	28
§ 51	Jahresfinanzbericht	28

§ 52	Halbjahresfinanzbericht	29
§ 53	Quartalsmitteilung	30
§ 53a	Insolvenzverfahren	31
§ 54	Unternehmenskalender	31
§ 55	Analystenveranstaltung	31
§ 56	Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache	31
§ 57	Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	32
§ 58	Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt	33
§ 59	Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt	33
§ 60	Einbeziehung; Zuständigkeit	35
§ 61	Einbeziehungsvoraussetzungen	35
§ 62	Veröffentlichung der Einbeziehung	36
§ 63	Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung	36
§ 64	Unterrichtung des Börsenhandels	37
§ 65	Widerruf der Einbeziehung	37

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte..... 38

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen 38

§ 66	Festlegung des Handelsmodells und des Volatilitätsunterbrechungsmodells	38
§ 67	Handelsphasen.....	38
§ 68	Handelsphasensteuerung	39
§ 69	Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen.....	39
§ 69a	Xetra Midpoint	40
§ 69b	Miniauktion	41
§ 70	Auktion.....	41
§ 71	Fortlaufende Auktion	42
§ 72	Bezugsrechtshandel	44

Teilabschnitt 1a: Off-Book-Handel 44

§ 72a	Zulässige Geschäfte.....	45
§ 72b	Ablauf des Off-Book-Handels.....	45

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders 46

§ 73	Orders im Handelssystem	46
§ 74	Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen ...	47
§ 75	Order-Transaktions-Verhältnis	48

§ 76	Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen	49
§ 77	Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem	54
§ 78	Bestehende Orders	56
§ 78a	Quote-Request im Spezialistenmodell	57
§ 78b	Quote-Request im Market-Maker-Modell	58
3. Teilabschnitt: Market-Maker		59
§ 79	Antrag auf Zulassung	59
§ 80	Aufgaben der Market-Maker.....	59
4. Teilabschnitt: Designated Sponsors		60
§ 81	Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors.....	60
§ 82	Aufgaben des Designated Sponsors.....	61
5. Teilabschnitt: Xetra Retail Service		62
§ 83	Xetra Retail Service.....	62
§ 84	Erweiterter Xetra Retail Service	62
6. Teilabschnitt: Spezialisten		63
§ 85	Beauftragung und Überwachung der Spezialisten	63
§ 86	Aufgaben der Spezialisten	65
7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung		66
§ 87	Preisermittlung.....	66
§ 88	Ermittlung des ersten Börsenpreises	66
§ 89	Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion.....	67
§ 90	Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion	67
§ 90a	Orderausführung Auction Volume Discovery („AVD“).....	68
§ 91	Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen.....	69
§ 91a	Preisermittlung und Orderausführung im Handelsmodell Xetra Midpoint.....	71
§ 92	Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion.....	72
§ 93	Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel	73
§ 94	Preisermittlung und Orderausführung im Xetra Retail Service und Erweiterten Xetra Retail Service.....	74
§ 95	Referenzpreisbestimmung für den dynamischen Preiskorridor	76
§ 95a	Impliziter Referenzpreis für den dynamischen Preiskorridor	76
§ 96	Referenzpreisbestimmung für den statischen Preiskorridor	77

§ 97	Neuaufnahme	77
§ 98	Referenzpreisanpassung	77
§ 99	Referenzpreisanpassung bei Geschäftsaufhebungen	77
§ 100	Einfache Volatilitätsunterbrechung	78
§ 100a	Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung	78
§ 101	Erweiterte Volatilitätsunterbrechung.....	79
8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion		80
§ 102	Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell.....	80
§ 103	Quote-Verpflichteter	81
§ 104	Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell	81
§ 105	Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell	83
§ 106	Aufgaben der Spezialisten	84
§ 107	Entfällt.....	85
§ 108	Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten.....	85
§ 109	Orderanzahl und -volumen bei Serien	85
9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion		86
§ 110	Handel im Spezialistenmodell	86
§ 111	Aufgaben der Spezialisten	86
10. Teilabschnitt: Preisdokumentation und Verwertung von Daten		88
§ 112	Preisdokumentation und Verwertung von Daten.....	88
VIII. Abschnitt: Melde- und Transparenzverpflichtungen.....		89
§ 113	Erfassung und Anzeige der Umsätze	89
§ 114	Anforderung und Speicherung von Daten	89
§ 115	Transaktionsmeldungen für nicht selbst meldepflichtige Handelsteilnehmer	89
§ 116	Positionsmeldungen bei Warenderivaten	90
§ 117	Vorhandelstransparenz	90
§ 118	Nachhandelstransparenz	91
IX. Abschnitt: Abwicklungssysteme.....		92
§ 119	Abwicklungssysteme	92
X. Abschnitt: Freiverkehr		93

§ 120	Freiverkehr	93
XI. Abschnitt: Schlussvorschriften		94
§ 121	Marktintegrität	94
§ 122	Vor- und Nachhandelskontrollen	94
§ 123	Handelszeiten	95
§ 124	Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen	96
§ 125	Datenschutz	96
ANHANG I		97

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Bedingungen für Geschäfte und sonstigen Regelwerken der FWB folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Bedingungen für Geschäfte, (iii) BörsenHZulassungsO, (iv) GebührenO und (v) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der FWB erlassen werden.
- (2) Diese BörsO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

I. Abschnitt: Organisation

§ 2 Geschäftszweig, Sitz

- (1) Die FWB dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden derivativen Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 3 WpHG, soweit diese keine Clearingpflicht gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 600/2014 begründen oder die Geschäftsführung gemäß § 14 Absatz 3 für die entsprechenden Wertpapiere eine Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei angeordnet hat, sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 WpHG sowie Edelmetallen.
- (2) Die FWB hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB ist die DBAG, Frankfurt am Main.
- (2) Der Träger stellt auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen seiner Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihm erteilten Börsengenehmigung die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Börse über mindestens drei aktive Handelsteilnehmer verfügt, denen es jeweils möglich ist, mit allen übrigen Handelsteilnehmern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.

II. Abschnitt: Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt: Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung,
2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
3. Erlass der Gebührenordnung,
4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,
5. Erlass der Handelsordnung für den Freiverkehr, die jeweils als Satzung erlassen werden.
6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
7. Überwachung der Geschäftsführung,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
9. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
10. Festlegung des äußeren Rahmens der Handelszeiten,
11. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
12. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.

(2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern sowie die Festlegung der Börsentage;

2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

§ 5 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen des Börsenrats leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Zur Beschlussfassung des Börsenrats genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält sich in einem solchen Fall der Vorsitzende der Stimme, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen nach mündlicher Erörterung. An der Beschlussfassung nehmen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder teil. Der Vorsitzende kann darüber hinaus die Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen sowie die Teilnahme an der Beschlussfassung per Telefon oder Videokonferenz zulassen.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen. An der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nehmen die Mitglieder teil, die ihre Stimme innerhalb der dafür durch den Vorsitzenden gesetzten Frist schriftlich oder in elektronischer Form abgeben. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung gemäß Absatz 2 erfolgt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

2. Teilabschnitt: Geschäftsführung

§ 7 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der FWB obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der FWB zugewiesen sind.
- (3) Die FWB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der FWB zu regeln, den Beginn und das Ende der Preisfeststellungen festzulegen sowie den Ort und den zeitlichen Ablauf des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der FWB aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der Börsen-EDV, sicherzustellen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die FWB betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer zu überwachen,
 6. über die Aufnahme, Aussetzung, Unterbrechung und Einstellung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
 7. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
 8. über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt zu entscheiden,
 9. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln.

- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG oder der Cboe Clear Europe N.V. Orders in das Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der jeweiligen zentralen Gegenpartei und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsensälen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern des Trägers der Börse bedienen.

3. Teilabschnitt: Handelsüberwachungsstelle

§ 10 Einrichtung und Betrieb

Die FWB hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 BörsG überwacht.

4. Teilabschnitt: Sanktionsausschuss

§ 11 Sanktionsausschuss

An der FWB besteht ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan gemäß § 22 BörsG.

III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Börsenbesuch, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Börsenhändler ist eine Zulassung erforderlich.
- (2) Die zuzulassenden Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel einen Zulassungsantrag zu stellen, über den die Geschäftsführung entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das zuzulassende Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (3) Das Nähere über die Zulassung von Börsenhändlern zur Teilnahme am Börsenhandel regelt die BörsenHZulassungsO. Ein Börsenhändler kann jeweils nur für ein zugelassenes Unternehmen zugelassen werden.
- (4) Ein zuzulassendes Unternehmen oder ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument das zuzulassende Unternehmen oder den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig im Rahmen des Geschäftszweigs gemäß § 2 Absatz 1
 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch oder die Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 600/2014 gewährleistet ist.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
 2. die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
 3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
 4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
 5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV sowie zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Absatz 3 DepotG anerkannte

Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, für die als Abwicklungswährung eine Fremdwährung festgelegt wurde, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Nummer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen. Bei Geschäften, bei denen derselbe Handelsteilnehmer auf der Kauf- und Verkaufsseite steht und die nicht über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. abgewickelt werden, ist Absatz 1 Nummer 2 auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Erfüllung der Geschäfte selbst übernimmt („**Settlement Internalisierung**“); die Anforderungen an § 3 der Bedingungen für Geschäfte bleiben unberührt.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen. Zusätzlich zur Abwicklung über die Eurex Clearing AG kann das Unternehmen eine Abwicklung über die Cboe Clear Europe N.V. einrichten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Cboe Clear Europe N.V. nachzuweisen.
- (4) Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV und zu den Börsensälen

- (1) Der Zugang zur Börsen-EDV bedarf eines Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag gemäß § 12 Absatz 2 gestellt werden. Die Geschäftsführung hat dem zugelassenen Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das zugelassene Unternehmen die rechtlichen

und technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV erfüllt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge des Trägers über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat. Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn das zugelassene Unternehmen die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV und deren Nutzung gemäß dem 3. Teilabschnitt erfüllt. Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag des Unternehmens Abweichungen von den technischen Anforderungen genehmigen.

- (2) Die Geschäftsführung räumt zugelassenen Unternehmen, denen gemäß Absatz 1 Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wird, auf deren Antrag zusätzlich Zugang zu den Börsensälen ein. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Antrag nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12 bis 15 obliegt dem zuzulassenden Unternehmen; der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der BörsenHZulassungsO obliegt dem Börsenhändler. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für den Handelsteilnehmer und den Börsenhändler für die gesamte Dauer der Zulassung.
- (2) Zum Zwecke einer risikobasierten Bewertung der Anforderungen gemäß § 39 i.V.m. Artikel 7 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 hat der Handelsteilnehmer die erforderlichen Angaben zu machen. Das Nähere entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein aktueller Lebenslauf der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,
 - b) eine Erklärung der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen,
 - aa) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die MAR, die Verordnung Leerverkaufsverordnung, das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
 - bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,

- cc) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
 - dd) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
 - ee) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
 - ff) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder
 - gg) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d. § 30 BörsG ergangen ist.
- c) Die Geschäftsführung kann weitere Nachweise und Auskünfte, beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis, verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.
- d) Bei Angaben nach Absatz 3b aa) bis ee) können
- aa) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
 - bb) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- e) Bei den Angaben nach Absatz 3b aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 3d) ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.

- (4) Die berufliche Eignung der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt.
- (5) Die zugelassenen Unternehmen sowie die Börsenhändler haben der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen eintreten, die zum Wegfall ihrer Zulassung führen könnten. Für zugelassene Unternehmen gilt diese Pflicht auch, wenn sie Kenntnis von Änderungen erlangen, die zum Wegfall der Zulassung eines für sie zugelassenen Börsenhändlers führen könnten. Die zugelassenen Unternehmen sind insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis davon haben, dass ein Verfahren nach Absatz 3b) gegen eine in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannte Person oder gegen für sie tätige Börsenhändler eingeleitet wurde.
- (6) Die Pflicht nach Absatz 5 Satz 3 gilt auch für Börsenhändler, soweit die Umstände in ihrer Person vorliegen.

§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Zum Besuch der Börsensäle ohne das Recht zur Teilnahme am Handel können zugelassen werden
1. Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Börsenhandels an der FWB verdient gemacht haben („**Ehrenzulassung**“),
 2. Berichterstatter der Wirtschaftspresse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie deren Hilfspersonen („**Pressezulassung**“),
 3. Personen, die aus besonderem Anlass die FWB besuchen wollen („**Gästezulassung**“),
 4. Personen, derer sich zugelassene Unternehmen nach § 13 und zugelassene Börsenhändler bei der Erfüllung ihrer Handelstätigkeit in den Börsensälen bedienen („**Mitarbeiterzulassung**“); § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Zulassungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 sind befristet zu erteilen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 sind als Angehörige eines bestimmten zugelassenen Unternehmens zuzulassen. Ihre Zulassung erlischt bei Ausscheiden aus dem zugelassenen Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des zugelassenen Unternehmens.

§ 18 Ruhen der Unternehmenszulassung und der Börsenhändlerzulassung; Orderlöschung

- (1) Die Geschäftsführung kann unter den Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 8 und Absatz 9 BörsG das Ruhen der Unternehmenszulassung anordnen. Die Geschäftsführung kann das Ruhen der Unternehmenszulassung auf einzelne Benutzerkennungen und Market Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Anordnung des Ruhens löscht die Geschäftsführung Orders und Quotes des zugelassenen Unternehmens, die sich in der Börsen-EDV befinden, insgesamt oder beschränkt auf die betroffenen Benutzerkennungen und Handelsplätze.
- (2) Versäumt ein zugelassenes Unternehmen fortlaufend und systematisch seinen Lieferverpflichtungen im Sinne des Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 1, Absätze 10 bis 13 Verordnung (EU) Nr. 909/2014 i.V.m. Artikel 39 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/1229 der Kommission nachzukommen, kann die Geschäftsführung in Absprache mit der Börsenaufsichtsbehörde das Ruhen der Unternehmenszulassung anordnen und dessen Identität öffentlich bekannt geben, jedoch erst, nachdem die Geschäftsführung dem zugelassenen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und nachdem die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Aufsichtsbehörde des betroffenen zugelassenen Unternehmens in gebührender Form unterrichtet wurden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2. Teilabschnitt: Gelöscht

§ 19 Gelöscht

§ 20 Gelöscht

§ 21 Gelöscht

§ 22 Gelöscht

§ 23 Gelöscht

§ 24 Gelöscht

§ 25 Gelöscht

§ 26 Gelöscht

§ 27 Gelöscht

§ 28 Gelöscht

§ 29 Gelöscht

§ 30 Gelöscht

§ 31 Gelöscht

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

§ 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem zugelassenen Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige zugelassene Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn zugelassene Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Absatz 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall kann die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zuteilen. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung sind von den zugelassenen Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen („**Technisches Hilfspersonal**“) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die

persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.
- (3) Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 33 Anbindung an die Börsen-EDV; Teilnehmerhandelssystem

- (1) Ein zugelassenes Unternehmen muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelssystem an die Börsen-EDV anschließen. Die Anbindung darf den ordnungsgemäßen Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gefährden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung. Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines zugelassenen Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke und Schnittstellen, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems sowie die Verbindung der Endeingabegeräte mit dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV liegen im Verantwortungsbereich des zugelassenen Unternehmens.
- (2) Das zugelassene Unternehmen hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass der Börsenhandel in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Geschäftsführung kann zulässige Hardware sowie Kombinationen von Betriebssystemen für die Installation des Teilnehmerhandelssystems vorschreiben. Das zugelassene Unternehmen hat der Geschäftsführung die ausgewählte(n) Kombination(en) bei Einräumung des Zugangs zur Börsen-EDV anzuzeigen. Sämtliche nachträgliche Änderungen müssen der Geschäftsführung angezeigt werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann Teilnehmerhandelssystemen Knotennummern sowie Netzwerkbereiche und/oder Netzwerkadressen zuweisen. In diesem Fall sind die zugelassenen Unternehmen verpflichtet, ausschließlich mit den zugewiesenen Knotennummern, Netzwerkbereichen und/oder Netzwerkadressen mit der Börsen-EDV zu kommunizieren.
- (5) Die Geschäftsführung kann vorschreiben, dass auf dem Teilnehmerhandelssystem mindestens die von der Geschäftsführung bestimmte Börsen-Software („**Börsen-Software**“) installiert ist. Das zugelassene Unternehmen darf die Börsen-Software nicht an Dritte weitergeben. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.

- (6) Die Geschäftsführung legt fest, an welchen Access-Point(s) der Börsen-EDV eine Anbindung erfolgt.

§ 34 Lokationen

- (1) Ein Teilnehmerhandelssystem muss in einer Lokation des zugelassenen Unternehmens installiert sein und aus der Lokation an die Börsen-EDV angebunden werden. Ein zugelassenes Unternehmen kann aus mehreren Lokationen am Börsenhandel teilnehmen. Spezialisten können ein Teilnehmerhandelssystem oder Teile davon in den Börsensälen betreiben, soweit dies aufgrund der in den Börsensälen vorhandenen räumlichen und technischen Gegebenheiten möglich ist. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines zugelassenen Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem zugelassenen Unternehmen angegebenen Adresse, aus denen die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems an die Börsen-EDV erfolgen soll. Die Zulassung der Lokation ist bei der Geschäftsführung zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn die Geschäftsführung über den Zulassungsantrag nicht innerhalb von zehn Börsentagen nach Eingang des vollständigen Antrages entscheidet. Die Geschäftsführung kann insbesondere die Anbindung aus Lokationen des zugelassenen Unternehmens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wenn die FWB in diesem Land nicht über die erforderlichen Genehmigungen verfügt oder die Geltung und die Einhaltung der Regelwerke der FWB in einem Land nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch die Geschäftsführung oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.
- (3) Sofern sich ein Unternehmen über eine Standleitungsvariante an die Börsen-EDV anbindet, kann das Unternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer Lokation an die Börsen-EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren Lokation. Voraussetzung hierfür ist, dass sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist.
- (4) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines Unternehmens die Installation, die Anbindung und den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von dem Unternehmen mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten genehmigen, wenn die Geltung und Einhaltung der Regelwerke der FWB, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Unternehmen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Geschäftsführung kann Genehmigungen nach Absatz 2 und 4 widerrufen, sofern der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit durch die Anbindung oder den Betrieb des Teilnehmerhandelssystems oder Teilen davon aus der Lokation oder den Geschäftsräumen gefährdet ist.
- (6) Die Geschäftsführung kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Unternehmen gestatten.

§ 35 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

- (1) Endeingabegeräte sind sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders oder Quotes oder zu der Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht physische Netzwerke des zugelassenen Unternehmens oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelssystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind.
- (2) Endeingabegeräte sind aus den Lokationen des zugelassenen Unternehmens heraus zu betreiben. Sie können auch außerhalb der Lokation des zugelassenen Unternehmens betrieben werden, sofern
- a) der Börsenhändler und das zugelassene Unternehmen sicherstellen, dass
 - 1. der Zugriff von Endeingabegeräten auf die Börsen-EDV nur aus Staaten gemäß § 34 Absatz 2 Satz 4 erfolgt,
 - 2. über Endeingabegeräte nur die in § 32 Absatz 1 genannten Personen unter den in § 32 genannten Voraussetzungen auf die Börsen-EDV zugreifen können,
 - 3. unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das Eingabegerät haben oder dieses einsehen können und
 - b) das zugelassene Unternehmen darüber hinaus sicherstellt, dass
 - 1. wirksame Regelungen, Systeme, Verfahren sowie Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zugriffs auf das Teilnehmerhandelssystem und die Börsen-EDV bestehen,
 - 2. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich Nachweise über die Regelungen, Systeme, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen nach Ziffer 1, insbesondere interne Richtlinien, Anweisungen und Protokolle zur Verfügung gestellt werden sowie
 - 3. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich eine Auflistung aller Personen, die Endeingabegeräte außerhalb der Lokationen nutzen einschließlich der Adressen, aus denen das Endeingabegerät betrieben wird, zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Absatz 2 Satz 2 findet auf Spezialisten keine Anwendung.
- (4) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines zugelassenen Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem zugelassenen Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (5) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich zugelassene Unternehmen nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen-EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.

§ 36 Third-Party-Software

- (1) Zugelassene Unternehmen dürfen an die Börsen-EDV nur bei der FWB registrierte Third-Party-Software anbinden. Third-Party-Software, die ein zugelassenes Unternehmen von einem Independent Software Provider („ISV“) bezieht, kann nur registriert werden, wenn sich auch der ISV bei der FWB registriert hat. Die Registrierungen sind über eine von der FWB hierfür zur Verfügung gestellte elektronische Plattform (Portal Member Section) durchzuführen. Das Nähere der Registrierung bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Third-Party-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein, um sicherzustellen, dass durch sie ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht beeinträchtigt werden kann. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Anbindung einer Third-Party-Software an die Börsen-EDV untersagen und eine bestehende Anbindung einer Third-Party-Software ganz oder teilweise unterbrechen, wenn
1. deren Registrierung nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder
 2. diese nach Absatz 2 nicht oder nicht ausreichend getestet wurde oder
 3. trotz ausreichender Tests nach Absatz 2 bei deren Anbindung an die Börsen-EDV ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gefährdet ist oder gefährdet erscheint.

§ 37 Order-Routing-System

- (1) Ein Order-Routing System ist eine von einem zugelassenen Unternehmen verwendete Third-Party-Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern („**ORS Nutzer**“) dieser Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.

- (2) Ein zugelassenes Unternehmen ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV einen beim zugelassenen Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen-EDV eingeleitet werden, und dessen Namen mitteilen;
 3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle ORS Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der börsenrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die ORS Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die ORS Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle ORS Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Handelt es sich bei dem ORS Nutzer um eine juristische Person, hat das Unternehmen zudem den für diese handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einzuräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften gemäß Satz 3 hinzuweisen;
 4. Das Unternehmen ist für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den ORS Nutzer verantwortlich.
- (3) Die Weitergabe von aus der Börsen-EDV empfangenen Daten und Informationen über ein Order-Routing-System an Dritte bedarf gemäß § 112 Absatz 2 einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Unternehmen gilt insbesondere als dann erteilt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus der Börsen-EDV empfangenen Preisdaten geschlossen hat.
- (4) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen, wenn

- die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 - die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 - ein Unternehmen oder ein ORS Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 3 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.
- (5) Bei Verstößen gegen Vorschriften über das Order-Routing-System, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für Geschäfte, kann die Geschäftsführung das Order-Routing nach Absatz 1 aussetzen oder beenden. § 25 Absatz 1 BörsG bleibt unberührt.

§ 38 Direkter Marktzugang

- (1) Zugelassene Unternehmen können auf Antrag und nach einer Genehmigung durch die Geschäftsführung einer anderen Person („**DMA Nutzer**“) einen direkten Marktzugang zur Übermittlung von Aufträgen über ihre Infrastruktur gestatten, wenn zwischen dem Unternehmen und dem DMA Nutzer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und das Unternehmen die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim DMA Nutzer nach Artikel 19-21 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt. § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung, hat das Unternehmen Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim DMA Nutzer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Das Unternehmen ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem DMA Nutzer über einen direkten Marktzugang nach Absatz 1 abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Aufträge, die über einen nicht genehmigten direkten Marktzugang eingegeben werden, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Das Nähere zur Kennzeichnung bestimmt die Geschäftsführung.
- (4) Die § 37 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (5) Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten Marktzugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für Geschäfte kann die Geschäftsführung

einen direkten Marktzugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden. § 25 Absatz 1 BörsG bleibt unberührt.

§ 39 Algorithmischer Handel

(1) Zugelassene Unternehmen können algorithmischen Handel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 39 MiFID II im Handelssystem betreiben, wenn von dem zugelassenen Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass mindestens folgende Anforderungen eingehalten werden:

1. Durchführung von Vorhandelskontrollen von Preis, Volumen und Wert der Aufträge sowie der Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in die Börsen-EDV und Nachhandelskontrollen, die die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen.
2. Das zugelassene Unternehmen muss in der Lage sein, jederzeit alle oder einen Teil seiner Orders und Quotes stornieren zu können („**Kill-Funktion**“).

Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen („**Handelsalgorithmen**“) müssen zudem

1. auf Hardware installiert sein, die sich in den Lokationen des zugelassenen Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gemäß § 34 befindet,
2. durch einen für das zugelassene Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert werden,
3. während des laufenden Börsentages von einem für das zugelassene Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler kontrolliert werden und
4. gemäß § 40 getestet worden sein und es müssen die erforderlichen Bescheinigungen gemäß § 40 Absatz 4 vorgelegt worden sein.

Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat das zugelassene Unternehmen die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Verwendung von Handelsalgorithmen untersagen, sofern durch die Verwendung der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.

(2) Die Nutzung von Handelsalgorithmen im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Spezialisten und Quote-Verpflichtete.

§ 40 Konformitätstests und Prüfung von eingesetzten Handelsalgorithmen

- (1) Handelsteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, bei dem Zugang zur Börsen-EDV, im Umgang mit der Börsen-EDV, bei der Verwendung von Handelsalgorithmen und/oder von Handelsstrategien die Konformitätsstandards der Geschäftsführung einzuhalten.
- (2) Handelsteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, stellen durch Konformitätstests sicher, dass ihre Systeme (einschließlich der verwendeten Handelsalgorithmen und -strategien) fehlerlos mit der Börsen-EDV zusammenwirken. Die Konformitätstests sind vor dem erstmaligen Zugang zur Börsen-EDV und nach jeder wesentlichen Änderung der Systeme des Teilnehmers sowie nach jeder Änderung der Börsen-EDV zu testen. Art und Umfang der Konformitätstests sowie die Bedingungen zur Nutzung einer Konformitätstestumgebung legt die Geschäftsführung der FWB unter Berücksichtigung von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 fest.
- (3) Die Geschäftsführung wird den Bericht über die Ergebnisse der Konformitätstests ausschließlich dem betreffenden Handelsteilnehmer bzw. dem zugelassenen Unternehmen, der bzw. das eine Zulassung beantragt haben, zur Verfügung stellen.
- (4) Handelsteilnehmer und Unternehmen, die eine Zulassung beantragt haben, sind verpflichtet, vor der Einführung oder umfassenden Aktualisierung von Handelsalgorithmen oder von Handelsstrategien der Geschäftsführung zu bescheinigen, dass die verwendeten Handelsalgorithmen oder Handelsstrategien ausreichend und umfassend getestet wurden, um zu vermeiden, dass diese zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen.

§ 41 Personal

Die zugelassenen Unternehmen sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Vorhandelsphase und den Handelszeiten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des zugelassenen Unternehmens in der Börsen-EDV befinden oder eingestellt werden. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

§ 42 Pflicht zur Einhaltung systemtechnischer Kapazitäten

- (1) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels die Möglichkeit von Eingaben in die Börsen-EDV, insbesondere die Eingabe von Orders, für jede Benutzerkennung auf eine bestimmte Obergrenze pro Handelstag beschränken. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze gemäß Satz 1 steht die Börsen-EDV für

weitere Eingaben an dem betreffenden Börsentag nicht mehr zur Verfügung. Eine Anpassung der Obergrenze gemäß Satz 1 kann untertägig durch die Geschäftsführung vorgenommen werden.

- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Teilnehmerhandelssystemen auf der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen oder das betroffene zugelassene Unternehmen von der Nutzung der Börsen-EDV ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

§ 43 Missbrauchsverbot

Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen-EDV nur zweckentsprechend und systemgerecht nutzen.

§ 44 Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zur Börsen-EDV für ein, mehrere oder alle zugelassenen Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen zugelassenen Unternehmen auftreten.
- (2) Zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Geschäftsführung wird, soweit möglich, die zugelassenen Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Zugelassene Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen der Börsen-EDV verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle zugelassenen Unternehmen können keine weiteren Eingaben in die Börsen-EDV vorgenommen werden („**Halt-Status**“). Nach einem Halt-Status wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die zugelassenen Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen eines zugelassenen Unternehmens
- a) Auskunft über die Orders, die Quotes sowie die getätigten Geschäfte des jeweiligen zugelassenen Unternehmens geben und/oder
 - b) für dieses Orders, verbindliche Quotes des Designated Sponsor sowie indikative und verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell löschen sowie Market Orders und Limit Orders in die Börsen-EDV eingeben.

Die Geschäftsführung überprüft im Fall von Satz 1a) und b) die Legitimation anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung.

Im Falle der Löschung sämtlicher Orders und Quotes des jeweiligen zugelassenen Unternehmens („**Mass Deletion**“) muss sich das zugelassene Unternehmen neben der aktiven Benutzerkennung durch eine PIN-Nummer legitimieren. Zugelassene Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären. Das zugelassene Unternehmen hat sicherzustellen, dass die aktive Benutzerkennung bzw. die PIN-Nummer von einer legitimierten Person mitgeteilt wird. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (5) Die Funktionalität „**Heartbeat**“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen bereitgestellte Funktionalität, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des zugelassenen Unternehmens („**Quote-Machine**“) und der Börsen-EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle durch die Funktionalität „Heartbeat“ gesicherten verbindlichen Quotes des Spezialisten sowie die indikativen und verbindlichen Quotes im Market-Maker-Modell automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung der Börsen-EDV, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen und indikativen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

- (6) Die zugelassenen Unternehmen haben die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung auf Verlangen für dieses die Eingabe von Daten in die Börsen-EDV vornehmen.
- (7) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat das zugelassene Unternehmen oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt („**General Standard**“) ist vom Emittenten der Wertpapiere zu beantragen.
- (2) Die Zulassung ist über die von der FWB hierfür zur Verfügung gestellte elektronische Plattform („**eListing-Plattform**“) zu beantragen, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt. Abweichend von Satz 1 ist der Antrag auf Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten schriftlich zu stellen. Vor der erstmaligen Verwendung der eListing-Plattform ist eine Registrierung und Anmeldung auf der Internetseite der FWB erforderlich. Die FWB teilt nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung der eListing-Plattform erforderlichen Zugangsdaten mit. Der Zugang zur eListing-Plattform setzt stets eine Anmeldung auf der Internetseite der FWB im Wege einer Zwei-Faktor-Authentifizierung voraus. Jede Änderung in Bezug auf die Informationen, die der Anmeldung nach Satz 3 zu Grunde lagen, ist der FWB unverzüglich mitzuteilen.

Abweichend von Satz 1 und Satz 3 bis 6 kann die Antragstellung im Fall einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung der Verfügbarkeit der eListing-Plattform durch E-Mail an eine von der FWB hierzu ausdrücklich zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgen. Der Antragsteller hat der E-Mail eine elektronische Kopie des schriftlichen Antrags beizufügen. Dieser ist von der FWB entgegenzunehmen, auszudrucken, mit einem Eingangsvermerk zu versehen und zu den Akten zu nehmen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung.

- (3) Der Emittent muss über einen Legal-Entity-Identifizierer verfügen. Dieser ist im Zulassungsantrag anzugeben.
- (4) Über die Zulassung gemäß Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung.
- (5) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung unverzüglich im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.
- (6) Ein Emittent mit Sitz im Ausland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Emittenten nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 46 Widerruf der Zulassung

Der Widerruf der Zulassung gemäß § 39 Absatz 1 und 2 BörsG wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 47 Gelöscht

2. Teilabschnitt: Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

§ 48 Zulassungsvoraussetzungen; Zuständigkeit

- (1) Für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, die zum General Standard zugelassen sind, kann die Zulassung der jeweiligen Gattung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten („**Prime Standard**“) beantragt werden. Die Zulassung zum Prime Standard ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 EUR nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 2 ist und die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt, kann den Antrag allein stellen. § 45 Absatz 2 gilt für den Antrag auf Zulassung zum Prime Standard entsprechend. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum General Standard gestellt werden.
- (2) Im Falle der Zulassung einer Gattung von Aktien vertretenden Zertifikaten muss der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mit unterzeichnen und sich gegenüber der Geschäftsführung schriftlich verpflichten, die in den §§ 51 bis 56 genannten Pflichten anstelle des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate zu erfüllen.
- (3) Über die Zulassung zum Prime Standard entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Die Gattung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ist zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet, wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder im Fall von bereits zugelassenen Aktien vertretenden Zertifikaten der Emittent der vertretenen Aktien seine Pflichten aus der Zulassung zu einem organisierten Markt oder aus der Zulassung zu einem Teilbereich eines regulierten Marktes nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

- (5) Über das Vermögen des Emittenten zuzulassender oder nach Absatz 4 zugelassener Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate darf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weder beantragt worden sein noch darf ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend.

§ 49 Veröffentlichung der Zulassung

Für die Veröffentlichung der Zulassung zum Prime Standard gelten die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zulassung zum General Standard entsprechend.

§ 50 Entstehen und Erlöschen der Folgepflichten von Finanzberichten und Quartalsmitteilungen im Prime Standard

- (1) Die Pflichten nach §§ 51 bis 53a müssen erstmals für diejenigen Finanzberichte und/oder Quartalsmitteilungen erfüllt werden, in deren Berichtszeitraum und/oder Erstellungszeitraum die Zulassung zum Prime Standard erfolgt ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten enden mit dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Prime Standard. Für sämtliche Erstellungszeiträume, die bereits vor dem Wirksamwerden des Widerrufsbeschlusses abgeschlossen waren, müssen die in Absatz 1 genannten Pflichten ebenfalls erfüllt werden.

§ 51 Jahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 114 Absatz 2 und 3 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – nach den Vorgaben des § 117 Nr. 1 WpHG erstellen.
- (2) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat seinen Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in deutscher und in englischer Sprache in elektronischer Form zu übermitteln. Erfolgt die Zulassung zum Prime Standard innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums, hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien diesen Jahresfinanzbericht spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsführung in deutscher und in englischer Sprache in elektronischer Form zu übermitteln. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht der Geschäftsführung ausschließlich in englischer Sprache übermitteln. Das Format sowie die Art und Weise der elektronischen Übermittlung des Jahresfinanzberichts werden von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.

- (3) Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 51 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 52 Halbjahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 115 Absatz 2 bis 4 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 117 Nr. 2 WpHG für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres erstellen.
- (2) Der Halbjahresfinanzbericht muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (3) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 HGB unterzogen werden. Es gilt § 115 Absatz 5 WpHG.
- (4) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Halbjahresfinanzbericht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (5) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 49 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 53 Quartalsmitteilung

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss eine Quartalsmitteilung oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – eine Konzernquartalsmitteilung zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres erstellen.
- (2) Die Quartalsmitteilung hat Informationen über den jeweiligen Mitteilungszeitraum zu enthalten, wobei sich Informationen in der Quartalsmitteilung zum Stichtag des dritten Quartals wahlweise auf den Zeitraum vom Beginn des Halbjahres bis zum Stichtag oder vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag beziehen können. Die Informationen haben die Beurteilung zu ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten im jeweiligen Mitteilungszeitraum entwickelt hat. In der Quartalsmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben.
- (3) Kommt der Emittent aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstige Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist hierüber in der Quartalsmitteilung zu berichten. Dabei ist es ausreichend, über die für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung aus Sicht des Emittenten wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zu berichten.
- (4) Die Quartalsmitteilung muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können die Quartalsmitteilung ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (5) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Quartalsmitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt die Quartalsmitteilung dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (6) Wird ein Quartalsfinanzbericht entsprechend den Vorgaben des § 115 Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 und 4 WpHG oder des § 117 Nr. 2 WpHG analog erstellt, entfällt die Pflicht zur Erstellung einer Quartalsmitteilung. Die Absätze 1, 4 und 5 gelten dann entsprechend für den Quartalsfinanzbericht.
- (7) Die Geschäftsführung kann für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 50 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 53a Insolvenzverfahren

Der Emittent ist verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend.

§ 54 Unternehmenskalender

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.
- (2) Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen Termine des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der vertretenen Aktien, insbesondere die Hauptversammlung, die Pressekonferenzen und Analystenveranstaltungen, enthalten.
- (3) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, den Unternehmenskalender im Internet unter seiner Adresse zu veröffentlichen und der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Unternehmenskalender dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 55 Analystenveranstaltung

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Analystenveranstaltung außerhalb der Pressekonferenz zur Bekanntgabe der Jahresabschlusszahlen durchzuführen.

§ 56 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder nach vergleichbaren Vorschriften zeitgleich in englischer Sprache vorzunehmen.

§ 57 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

- (1) Auf Antrag des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate und des Emittenten der vertretenen Aktien widerruft die Geschäftsführung die Zulassung zum Prime Standard. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Prime Standard von Amts wegen gemäß § 42 Absatz 2 BörsG widerrufen. Die Geschäftsführung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Emittenten eröffnet worden ist. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen.
- (3) Der Widerruf lässt die Zulassung zum General Standard im Übrigen unberührt.

V. Abschnitt: Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

§ 58 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt

- (1) Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt über die eListing-Plattform.

Abweichend von Satz 2 kann die Mitteilung im Fall einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung der Verfügbarkeit der eListing-Plattform durch E-Mail an eine von der FWB hierzu ausdrücklich zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgen.

- (2) Die Geschäftsführung legt die Handelswährung und die Abwicklungswährung für die einzuführenden Wertpapiere fest. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Währungen gehandelt oder abgewickelt wird.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht die Einführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com).

§ 59 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig aufgrund einer Notfallsituation gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Im Fall der Aussetzung nach Satz 1 Nummer 1 werden bestehende Orders gelöscht (Aussetzung des Handels). Nach der Wiederaufnahme des Handels kann die Geschäftsführung bestimmen, dass im Fall von strukturierten Produkten der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nur zu Käufen und alle übrigen Handelsteilnehmer nur zu Verkäufen berechtigt sind.

- (2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 entscheiden, dass bestehende persistente Orders nicht gelöscht werden (Unterbrechung des Handels). Soweit die Unterbrechung des Handels wegen einer technischen Unterbrechung des

Betriebs der Börsen EDV angeordnet wird, gilt für die Löschung von Orders § 77 Absatz 7.

- (3) Die Einstellung, Aussetzung und die Unterbrechung des Handels kann auf Teile des Handels beschränkt werden.
- (4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung des Handels im regulierten Markt werden im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VI. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)

§ 60 Einbeziehung; Zuständigkeit

- (1) Wertpapiere, die an der FWB nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden („**General Quoted**“).
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

§ 61 Einbeziehungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der FWB zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der Antrag muss angeben:
 1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des antragstellenden Handelsteilnehmers;
 2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
 3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;
 4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige WKN und ISIN.
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis
 1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
 2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandelsbeizufügen.

Die gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahlstelle umfassen.
- (4) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie

1. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
3. an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,

zugelassen sind und

4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des Artikel 19 der Verordnung (EU) 596/2014 vergleichbar sind, hat der antragstellende Handelsteilnehmer die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

§ 62 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 63 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem antragstellenden Handelsteilnehmer anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach § 49 WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 26 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 61 Absatz 4 Satz 2 hat der antragstellende Handelsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfolgte die Einbeziehung von Amts wegen bestehen die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht.

§ 64 Unterrichtung des Börsenhandels

Der antragstellende Handelsteilnehmer unterrichtet den Börsenhandel in leicht zugänglicher und geeigneter Weise unverzüglich über alle von ihm der Geschäftsführung gemäß § 63 Absatz 1 mitgeteilten Umstände.

§ 65 Widerruf der Einbeziehung

- (1) Auf Antrag des Handelsteilnehmers, der den Antrag auf Einbeziehung gestellt hat, widerruft die Geschäftsführung die Einbeziehung.
- (2) Für den Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen gilt § 47 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.cashmarket.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 66 Festlegung des Handelsmodells und des Volatilitätsunterbrechungsmodells

- (1) Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, der Fortlaufenden Auktion, der Miniauktion und des Xetra Midpoint Handels zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.
- (2) Für das Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen stehen die Volatilitätsunterbrechungsmodelle der einfachen Volatilitätsunterbrechung und der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorserweiterung zur Verfügung. Wird ein Wertpapier in diesem Handelsmodell gehandelt, legt die Geschäftsführung das Volatilitätsunterbrechungsmodell fest. Für die Handelsmodelle der Auktion und der Miniauktion steht nur das Volatilitätsunterbrechungsmodell der einfachen Volatilitätsunterbrechung zur Verfügung.

§ 67 Handelsphasen

- (1) Die Handelsmodelle setzen sich jeweils aus den Handelsphasen (Vor-, Früh-, Haupt-, Spät- und Nachhandelsphase) zusammen. Die Geschäftsführung legt die Zeiten, an denen die Handelsphasen frühestens beginnen können, und die Dauer der Handelsphasen fest. Sie kann die Zeiten der Handelsphasen, auch für einzelne Wertpapiere, an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Orderbuch, außer für Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion, geschlossen. Satz 1 gilt nicht für in der Fortlaufenden Auktion gehandelte Wertpapiere, für die in der Haupthandelsphase das Orderbuch geöffnet ist. In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von indikativen Quotes durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler sowie durch den für den Spezialisten tätigen Börsenhändler möglich.
- (3) Für Wertpapiere, für die kein Früh- und Späthandel angeboten wird, gilt: An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an. In der Haupthandelsphase können Wertpapiere in den entsprechenden Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase hat sich an den Handelszeiten zu orientieren.

Für Wertpapiere, für die ein Früh- und Späthandel angeboten wird, gilt: An die Vorhandelsphase schließt sich die Frühhandelsphase an. Dieser folgt die Haupthandelsphase. An die Haupthandelsphase schließt sich die Späthandelsphase an. In der Früh-, Haupt- und Späthandelsphase können Wertpapiere in den entsprechenden Handelsmodellen gehandelt werden.

- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase bzw. der Späthandelsphase können Börsenhändler in der Nachhandelsphase Orders eingeben sowie eigene Orders ändern oder löschen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Neu eingegebene Orders werden, abhängig von ihrer Ausführungs- und/oder Gültigkeitsbestimmung, am nachfolgenden Handelstag berücksichtigt.

§ 68 Handelsphasensteuerung

Die Handelsphasen werden, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt, mittels der automatischen Handelsphasensteuerung umgesetzt. Die Handelsphasen sowie der Vorauf und der Aufruf werden dabei über die für die Handelsmodelle spezifischen Anfangszeitpunkte und die regelmäßige Dauer sowie einem Parameter für das zufällige Ende gesteuert. Die Volatilitätsunterbrechung, die durch zu erwartende Preise ausgelöst wird, wird durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert.

§ 69 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders und Iceberg Orders eingegeben werden.
- (2) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 3 durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
- (3) Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf und die Preisermittlung. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 91 Absatz 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 2 und 3 entsprechend, und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen sichtbaren Geld- und/oder Brieflimite angezeigt.

Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch das beste sichtbare Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch werden die jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite mit den kumulierten Ordergrößen angezeigt.

- (4) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 91 zustande. Dabei werden im Orderbuch mindestens die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch).
- (5) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende der Haupthandelsphase eine Schlussauktion, für die Absatz 3 entsprechend gilt.
- (7) Unmittelbar nach Ende der Schlussauktion beginnt, sofern in der Schlussauktion ein Preis mit Umsatz festgestellt wurde, die Trade at Close Periode. In der Trade at Close Periode werden nur Market Orders und Limit Orders, die mit dem Zusatz „Trade at Close“ versehen sind, berücksichtigt. Diese Orders können nur zu dem in der Schlussauktion festgestellten Preis ausgeführt werden. Dabei kommen die Preise gemäß § 91 Absatz 7 zustande. In der Trade at Close Periode werden die kumulierten Ordervolumina, die Anzahl der Orders zu diesen Ordervolumina und der Preis der Schlussauktion als bestes Geld- oder Brieflimit angezeigt. Die Dauer der Trade at Close Periode wird von der Geschäftsführung festgelegt.

§ 69a Xetra Midpoint

- (1) Wird ein Wertpapier im Handelsmodell Xetra Midpoint gehandelt, können Market Midpoint Orders, Limit Midpoint Orders, Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders eingegeben werden.
- (2) Das Xetra Midpoint Orderbuch ist geschlossen.
- (3) Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders können mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden. Die Mindestausführungsstückzahl kann für jede Market Midpoint Order und Limit Midpoint Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Market Midpoint Order oder die Limit Midpoint Order nur ausgeführt, sofern in einem Geschäft mindestens die Mindestausführungsstückzahl erreicht wird. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, bildet das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl.
- (4) Der Handel eines Wertpapiers im Handelsmodell Xetra Midpoint beginnt mit der Aufnahme des fortlaufenden Handels desselben Wertpapiers gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2. Während der Eröffnungsauktion, der Schlussauktion, einer untertägigen Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung gemäß § 66 Absatz 2 findet kein Handel im Handelsmodell Xetra Midpoint statt; die Eingabe, Löschung und Modifikation von Orders

ist jedoch weiterhin möglich. Unmittelbar nach der Wiederaufnahme des fortlaufenden Handels nach einer untertägigen Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung wird der Xetra Midpoint Handel wieder aufgenommen.

§ 69b Miniauktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Miniauktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, und Iceberg Orders eingegeben werden.
- (2) Die Miniauktion untergliedert sich in den Vorauf Ruf, den Aufruf und die Preisermittlung. Nach dem Ende eines Aufrufs oder nach einer Preisermittlung erfolgt ein Wechsel in den Vorauf Ruf der nächsten Miniauktion. Miniauktionen können durch Volatilitätsunterbrechungen unterbrochen werden.
- (3) Sobald auf einer Seite des Orderbuchs eine Order eingeht, die zu einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation führt, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf einer Miniauktion, der durch Zeitablauf in die Preisermittlung überführt wird.
- (4) Während des Vorauf Rufs werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch).
- (5) Während des Aufrufs wird bei Vorliegen von Orders der RMOs und Orders und Quotes der RLPs der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe von § 94 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit der RLPs sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt. Bei der Miniauktion mit offenem Orderbuch werden zusätzlich die jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite mit den kumulierten Ordergrößen angezeigt.

§ 70 Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier ausschließlich in der Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Trailing-Stop-Orders, One-cancels-other Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden.
- (2) Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf und die Preisermittlung. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 90 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 2 und 3 entsprechend und

es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite angezeigt.

Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden bei der Auktion mit geschlossenem Orderbuch das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt. Bei einer Auktion mit offenem Orderbuch werden die jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite mit den kumulierten Ordergrößen angezeigt.

§ 71 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders und Trailing Stop Orders eingegeben werden.
- (2) Der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des sechsten und siebten Teilabschnitts. Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Vorauftrag und Auftrag gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß § 92. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet. Im Spezialistenmodell kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere eine Spezielle Auktion festlegen.
- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Vorauftrag und Auftrag wie folgt:
 1. Während des Vorauftrags werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Orders gegeneinander innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen einen verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Orders durch das Handelssystem.
 2. Der Auftrag beginnt, wenn
 - a) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
 - b) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, oder
 - c) sich unlimitierte Orders oder gegeneinander ausführbare Orders im Orderbuch befinden, ohne dass ein indikativer oder verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder

- d) das Stop-Limit einer Order durch den indikativen oder verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird, oder
- e) eine verbindliche, sich auf einen Quote-Request beziehende Limit-Order gemäß § 78b Abs. 3 eingegeben wurde.

Während des Aufrufs hat der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler einen verbindlichen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Voraufrufs eingestellten indikativen oder verbindlichen Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten indikativen oder verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler oder durch Zeitablauf beendet.

- 3. Für den Fall, dass ein Wertpapier durch den Emittenten gemäß § 104 Absatz 5 Nummer 1 ausverkauft ist, gilt Folgendes:
 - a) Handelt es sich bei den Orders gemäß Nummer 2 lit. a) und b) um Kauforders, findet abweichend von Nummer 2 lit. a) und b) ein Aufruf nicht statt.
 - b) Handelt es sich bei den unlimitierten Orders gemäß Nummer 2 lit. c) um unlimitierte Kauforders oder liegen gegeneinander ausführbare Orders vor, findet abweichend von Nummer 2 lit. c) ein Aufruf nicht statt.

(4) In der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Vorauf Ruf und Aufruf wie folgt:

- 1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten und innerhalb des Orderbuchs sowie, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.
- 2. Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. In den Fällen der Einzelauktion ist der verbindliche Quote innerhalb des von der Geschäftsführung gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2 bestimmten Zeitraums einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Für den Fall, dass der indikative Quote nicht mehr der Marktlage entspricht, hat der Spezialist den indikativen Quote an die aktuelle Marktlage anzupassen und auf dieser Basis einen verbindlichen Quote gemäß vorstehendem Satz 3 einzugeben.

Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den für den Spezialisten tätigen Börsenhändler oder durch Zeitablauf beendet.

§ 72 Bezugsrechtshandel

- (1) Bezugsrechte können im Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Über die Aufnahme des Handels von Bezugsrechten entscheidet die Geschäftsführung auf Mitteilung des Emittenten.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt frühestens am ersten Tag der Bezugsfrist, jedoch nicht vor dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes und kann sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist erstrecken. Wenn kein Wertpapierprospekt zu veröffentlichen ist, beginnt der Bezugsrechtshandel nicht vor dem ersten Werktag vor Veröffentlichung des Bezugsangebots. Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle vorliegenden und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder in der Fortlaufenden Auktion erfolgt. Bestimmt die Geschäftsführung, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen erfolgt, legt die Geschäftsführung das Volatilitätsunterbrechungsmodell fest. Die Preisfeststellung im Bezugsrechtshandel erfolgt gemäß § 93.

Teilabschnitt 1a: Off-Book-Handel

Die Frankfurter Wertpapierbörse kann den Handelsteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („**TES**“) als Ordereingabefunktionalität sowie die Preisanfragefunktionalität („**Xetra EnLight**“) für den Abschluss von Off-Book-Geschäften gemäß den Bestimmungen dieses Teilabschnitts 1 a und den entsprechenden Bestimmungen der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse („**Off-Book-Geschäfte**“ oder „**Off-Book-Handel**“) zur Verfügung stellen. Die Off-Book-Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Off-Book-Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis.

§ 72a Zulässige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Wertpapiere und die zulässige Mindestpreisänderungsgröße, zu denen ein Geschäft abgeschlossen werden kann, fest.
- (2) Im Off-Book-Handel können nur Geschäfte in Wertpapieren, die ein bestimmtes Volumen überschreiten, abgeschlossen werden. Die Geschäftsführung legt das Mindestvolumen für die jeweiligen Off-Book-Geschäfte fest.
- (3) Über TES können Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb eines von der Geschäftsführung festzulegenden Preiskorridors liegt.
- (4) Über Xetra EnLight können nur verbindliche Angebote eingegeben werden und Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb des Preiskorridors um das beste Geld- und Brief-Limit im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen liegt.

Außerhalb der Handelszeit für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, während Auktionen und wenn kein Geld- oder Brief-Limit vorliegt, können nur verbindliche Angebote eingegeben und Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb des Preiskorridors des Referenzpreises gemäß § 95 liegt. Die Geschäftsführung legt den vorbezeichneten Preiskorridor fest.

- (5) Vor der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß §§ 88 f. dürfen keine Off-Book-Geschäfte in dem jeweiligen Wertpapier abgeschlossen werden.

§ 72b Ablauf des Off-Book-Handels

- (1) Während der Off-Book-Handelszeit können Off-Book-Geschäfte durch die Eingabe von Angebotsbedingungen und deren Bestätigung über TES oder über Xetra EnLight durch Eingabe verbindlicher Angebote und deren Annahme verhandelt und geschlossen werden. Eingaben von Angebotsbedingungen oder Angeboten, die bis zum Ende der Off-Book-Handelszeit nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System gelöscht.
- (2) Nach Beendigung der Off-Book-Handelszeit steht den Handelsteilnehmern das System weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung.

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

§ 73 Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass für bestimmte im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere ein Quote-Request nur dann gestellt werden darf, wenn diesem kein Eigenhandelsinteresse zugrunde liegt. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (1a) Orders, die der Stabilisierung des Kurses von Wertpapieren gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 596/2014 dienen, sind zu kennzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur von für Designated Sponsors, Quote-Verpflichtete und Spezialisten tätige Börsenhändler eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Handelsteilnehmer zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte / Mindeststückzahlen („**Mindestschlussgrößen**“) fest.
- (4) Die Geschäftsführung legt die Mindestpreisänderungsgrößen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 fest.
- (4a) Für Trailing-Stop Orders wird das Stop-Limit in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker Modell auf Basis des Quotes des Quoteverpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen oder verbindlichen Quotes des Spezialisten angepasst. Dabei ist für Verkauf Trailing-Stop Orders die Geldseite und für Kauf Trailing-Stop Orders die Briefseite des jeweiligen Quotes maßgeblich.
- Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines im Orderbuch oder im Xetra Retail Service festgestellten Preises angepasst.
- In der Miniauktion wird das Stop-Limit einer Trailing-Stop Order auf Basis eines im Erweiterten Xetra Retail Service festgestellten Preises angepasst.
- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zur Ausführung anderer Orders kommen.
- (6) Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes oder am Ende der Aufrufphase auf Basis des indikativen

Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders, Verkauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders, Kauf Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen werden Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders auf Basis eines im Orderbuch oder im Xetra Retail Service festgestellten Preises ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

In der Miniauktion werden Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders auf Basis eines im Erweiterten Xetra Retail Service festgestellten Preises ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung jeweils den minimalen Gesamtbetrag einer solchen Order und den minimalen Teilbetrag, der aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist, sowie das minimale Verhältnis des Teilbetrages zu dem Gesamtbetrag, für das einzelne Wertpapier fest.

§ 74 Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 WpHG erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Personen, die die Aufträge initiiert haben, kenntlich zu machen. Satz 1 gilt nicht für verbindliche Quotes, die zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises eingegeben werden. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der FWB handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die FWB übermitteln lässt.
- (2) Die Orders oder Quotes sind bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte

Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Order oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

- (3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.
- (4) Algorithmisch erzeugte Eigenhandelsorders und entsprechende verbindliche Quotes nach Absatz 1, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, sind im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen und im Handelsmodell Xetra Midpoint zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention („**SMP**“) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben. Im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen gelten § 76 Absatz 1 Ziffer 2 Sätze 2 bis 7. Im Handelsmodell Xetra Midpoint gilt § 76 Absatz 4 lit. c).

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen algorithmisch erzeugte Orders und verbindliche Quotes mit der Ausführungsbedingung SMP gekennzeichnet werden müssen.

§ 75 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes („**Ordereingaben**“) zu den ausgeführten Geschäften („**Order-Transaktions-Verhältnis**“) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird nach DeIVO EU 2017/566 auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:

1. basierend auf dem Volumen der Ordereingaben und Ausführungen („**volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis**“)
2. basierend auf der Anzahl an Ordereingaben und Ausführungen („**anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis**“)

Weitere Einzelheiten, insbesondere zum Segment, zum Freikontingent pro Wertpapier und zum maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnis, legt die Geschäftsführung in den Bekanntmachungen zum Order-Transaktions-Verhältnis („**OTR-Bekanntmachungen**“) fest. Die OTR-Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der FWB veröffentlicht.

- (2) Zur Bestimmung des volumenbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird das Volumen der Ordereingaben durch die Summe des Volumens der Geschäfte und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Marktplatz gemäß den OTR-Bekanntmachungen pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.

Zur Bestimmung des anzahlbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben durch die Summe der Anzahl ausgeführter Orders und eines Freikontingents eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens pro Handelsplatz gemäß den OTR-Bekanntmachungen pro Wertpapier innerhalb eines Kalendertages geteilt. Von diesem Ergebnis wird der Wert 1 subtrahiert.

Das Freikontingent ist ein pro Wertpapier in den OTR-Bekanntmachungen von der Geschäftsführung festgelegter Wert. Das Freikontingent steht einem zugelassenen Unternehmen unabhängig von dem Volumen und der Zahl der von ihm ausgeführten Geschäfte zu.

Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Das Order-Transaktions-Verhältnis gilt jedenfalls dann als angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den in den OTR-Bekanntmachungen definierten maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnissen sind.

- (3) Die Änderung einer Order oder eines Quotes wird als Löschung der bisherigen und Eingabe einer neuen Order oder eines neuen Quotes gezählt.
- (3a) Die Eingabe einer Market Sweep Order oder Limit Sweep Order wird lediglich einfach gezählt, auch wenn eine solche Order nicht im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt und sodann in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen aufgenommen wird.
- (4) Während außergewöhnlichen Marktlagen können das Freikontingent und die zulässigen Order-Transaktions-Verhältnisse von der Geschäftsführung für ein oder mehrere Wertpapiere erhöht werden. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen gekennzeichnet sein.
- (5) Die Geschäftsführung legt zur Ermittlung von angespannten Marktbedingungen die maßgeblichen Parameter hinsichtlich Kurs- und Volumenänderungen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 fest.

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:
 - 1. Market Orders und Limit Orders während des fortlaufenden Handels und während der Trade at Close Periode mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),

- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).

2. Market Orders, Limit Orders, Iceberg-Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill oder Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels und Market und Limit Orders während der Trade at Close Periode zusätzlich mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden:

Trifft eine eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung auf eine im Orderbuch auf der entgegengesetzten Seite befindliche Order des gleichen Handelsteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, findet die Orderausführung in Abweichung zu § 91 wie folgt statt:

- a) Die eingehende Order löscht alle gegen diese teilweise oder vollständig ausführbaren, im Orderbuch befindlichen Orders mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, ohne dass dabei das Volumen der eingehenden Order reduziert wird (Cancel Passive) oder
- b) die eingehende Order wird gelöscht und die im Orderbuch befindliche Order mit der gleichen SMP-Kennzeichnung bleibt bestehen, ohne dass ihr Volumen reduziert wird (Cancel Aggressive) oder
- c) beide Orders werden um den Teil reduziert, der im Fall einer direkten Gegenüberstellung bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Orders, bei denen danach kein ausführbarer Teil mehr verbleibt, werden gelöscht (Cancel Aggressive and Passive). Ein etwa verbleibender Teil der eingehenden Order mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Orders im Orderbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantität aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbedingung stattgefunden hat („**SMP-Preislevel**“). Sollte die eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung nach der Ausführung aller Orders auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird die Variante „Cancel Aggressive and Passive“ auf dem nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach möglicherweise noch verbleibende Teile der eingehenden Order werden in das Orderbuch aufgenommen.

Der Handelsteilnehmer kann bei Ordereingabe bestimmen, welche der in a) bis c) genannten Varianten durchgeführt werden soll. Für die Orderausführung ist die durch den Handelsteilnehmer für die eingehende Order festgelegte Variante maßgeblich. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer keine der vorgenannten Varianten bestimmt, erfolgt die Orderausführung nach der von der Geschäftsführung festgelegten Variante.

3. Limit Orders während des fortlaufenden Handels und während der Trade at Close Periode mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:

- Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist; sonst Löschung der Order (Book-or-Cancel).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet wird.

4. Alle Orders mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
- gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled)
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

5. entfällt

6. Market Orders und Limit Orders mit dem Attribut Trade at Close eingegeben werden. Diese Orders nehmen, sofern das Limit für Kauforders größer oder gleich bzw. für Verkauforders kleiner oder gleich dem Preis der Schlussauktion ist, an der Trade at Close Periode teil.

7. Zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen weitere Beschränkungen für die Eingabe ihrer Orders und/oder Quotes in das Handelssystem eingeben. Ebenso können Clearing-Mitglieder für zugelassene Unternehmen, für die sie das Clearing übernehmen, Beschränkungen im Sinne des vorstehenden Satzes in das Handelssystem eingeben. Soweit der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung von Börsengeschäften gefährdet erscheinen, kann die Geschäftsführung eine Tageshöchstgrenze für das Volumen und/oder den Wert der Orders und Quotes in Hebelprodukten festlegen, die für jeden Handelsteilnehmer individuell gilt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die untertägige Auktion (Intraday auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)

- gültig nur für Auktionen (Auction only)

Dies gilt nicht, wenn die Order mit dem Attribut Trade at Close eingegeben wurde.

- (2a) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können Limit Orders und Market Orders – mit Ausnahme von RMO-Orders und Orders der RLPs – einer bestimmten Auktion gemäß § 90a zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden („**AVD-Orders**“):

- gültig nur für die AVD-Ausführung der Eröffnungsauktion (AVD opening auction only)
- gültig nur für die AVD-Ausführung der untertägigen Auktion (AVD intraday auction only)
- gültig nur für die AVD-Ausführung der Schlussauktion (AVD closing auction only).

Abweichend zu Absatz 1 Nummer 4 können mit einer der vorgenannten Handelsbeschränkungen eingegebene Orders nur mit der Gültigkeitsbestimmung „Good-for-Day“ versehen werden.

Sie können zusätzlich mit einer „Broker-Internalisierungskennzeichnung“ versehen werden. Hiermit werden identisch gekennzeichnete AVD-Orders bevorzugt gegeneinander ausgeführt.

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Nummer 4 eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen ist nicht möglich. Limit Orders und Market Orders können im Spezialistenmodell mit der Handelsbeschränkung gültig nur für die Spezielle Auktion (Special auction only) versehen werden. Die Eingabe anderer Handelsbeschränkungen ist nicht möglich.

- (4) Im Handelsmodell Xetra Midpoint können

- a) Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

und nur mit den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled) sowie
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

eingegeben werden.

- b) Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders mit allen Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen gemäß Absätze 1 und 2 eingegeben werden, wobei diese erst bei einer Übertragung der Market Sweep Order oder Limit Sweep Order in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen entsprechend berücksichtigt werden. Bei Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders mit der Ausführungsbedingung Fill-or-Kill findet die Prüfung der Vollausführbarkeit zunächst im Xetra Midpoint Orderbuch und im Falle einer Übertragung nochmals im Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen statt.
- c) Market Midpoint Orders, Limit Midpoint Orders, Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders zusätzlich mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden.

Wird eine Market Midpoint Order oder eine Limit Midpoint Order mit SMP-Kennzeichnung eingegeben, werden alle bereits auf der entgegengesetzten Seite des Xetra Midpoint Orderbuches befindlichen Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit der gleichen SMP-Kennzeichnung des gleichen Handelsteilnehmers vollständig gelöscht. Bei der Eingabe einer Limit Midpoint Order werden sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindliche Limit Midpoint Orders jedoch nur gelöscht, wenn sich die Limite der eingehenden Limit Midpoint Order und der sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindlichen Limit Midpoint Orders überschneiden oder übereinstimmen.

Wird eine Market Sweep Order oder eine Limit Sweep Order mit SMP-Kennzeichnung eingegeben, werden alle bereits auf der entgegengesetzten Seite des Xetra Midpoint Orderbuches befindlichen Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit der gleichen SMP-Kennzeichnung des gleichen Handelsteilnehmers vollständig gelöscht. Bei der Eingabe einer Limit Sweep Order werden sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindliche Market Midpoint Orders jedoch nur gelöscht, wenn die Limit Sweep Order zum Zeitpunkt ihrer Eingabe aufgrund ihres Limits zum aktuellen Midpoint-Preis ausführbar wäre. Bei der Eingabe einer Limit Sweep Order werden sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindliche Limit Midpoint Orders nur gelöscht, wenn die Limit Sweep Order zum Zeitpunkt ihrer Eingabe aufgrund ihres Limits zum aktuellen Midpoint-Preis ausführbar wäre und sich die Limite der eingehenden Limit Sweep Order und der sich im Xetra Midpoint Orderbuch befindlichen Limit Midpoint Orders überschneiden oder übereinstimmen.

- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Handelsteilnehmer beim Verdacht einer missbräuchlichen Anwendung der SMP-Ausführungsbedingung von deren Nutzung ausgeschlossen wird.
- (6) Die Geschäftsführung kann eine maximale Gültigkeitsdauer für Orders pro Handelsmodell festlegen.
- (7) Absatz 1 Nummer 1 findet bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.
- (8) In der Miniauktion können Orders

- a) mit der Ausführungsbedingung SMP eingegeben werden. Orders mit den Ausführungsbedingungen Immediate-or-Cancel, Fill-or-Kill und Book-or-Cancel werden abgelehnt. Orders, die mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel außerhalb des Erweiterten Xetra Retail Service eingegeben und nicht ausgeführt wurden, werden mit dem Wechsel in den Frühhandel bzw. Späthandel gelöscht.
- b) mit den Gültigkeitsbestimmungen
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
 - gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled) sowie
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)
- eingegeben werden.
- c) mit den Handelsbeschränkungen
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
 - gültig nur für die untertägige Auktion (Intraday auction only)
 - gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
 - gültig nur für Auktionen (Auction only)
- versehen werden.

Jedoch werden diese nicht in der Preisfeststellung der Miniauktion berücksichtigt.

Weiterhin können RMO-Orders mit der Handelsbeschränkung

- ausschließlich gültig für den Haupthandel

versehen werden. Eine Kombination dieser Handelsbeschränkung mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel kann nicht eingegeben werden.

§ 77 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Handelssystems, die das jeweilige Orderbuch führt, einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der Orders. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Orders über die verschiedenen Eingangskanäle in das Handelssystem abweichen. Treffen Änderungen von Orders unter den in Absatz 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Die zugelassenen Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das Handelssystem informiert.

- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet werden. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Orders, die mit einer Handelsbeschränkung nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 versehen sind, erhalten zu Beginn der nächsten mit dieser Handelsbeschränkung gewählten Auktion einen neuen Zeitstempel. Die Ausführungspriorität dieser Orders untereinander wird nach der Reihenfolge der erstmaligen Eingabe dieser Orders bestimmt. In der Trade at Close Periode werden Market und Limit Orders ausschließlich nach dem maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet werden.
- (2a) Im Xetra Midpoint Orderbuch werden Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders nach ihrer aktuellen Stückzahl, ihrer Mindestausführungsstückzahl und ihrem für den zeitlichen Rang der Orders maßgeblichen Zeitstempel geordnet und verwaltet.
- (2b) AVD-Orders werden unmittelbar nach der Preisfeststellung in der entsprechenden Auktion im Sinne des § 90a Absatz 1, 3 und 4 in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen aufgenommen. Die zeitliche Ausführungspriorität von AVD-Orders untereinander bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Eingabe in das Handelssystem bzw. nach ihrer letzten Änderung gemäß Absatz 2 Satz 4. Nach Aufnahme einer AVD-Order in das Orderbuch kann diese nicht mehr geändert oder gelöscht werden.
- (3) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Handelsteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Orderänderungen und -lösungen werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor der eingegebenen Order in der zentralen Stelle des Handelssystems, die das jeweilige Orderbuch führt, eintreffen.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein zugelassenes Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Login festlegen kann, dass insbesondere im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV, von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind, sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des zugelassenen Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung betroffenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.
- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein zugelassenes Unternehmen, sofern dies technisch von der Session unterstützt wird, bei Session-Logout festlegen kann, dass

sämtliche unter der Session eingegebenen nicht-persistenten Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht.

- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion. Für einzelne Orderbücher kann die Geschäftsführung nur die Eingabe persistenter Orders erlauben. Soweit der Handel gemäß § 59 Absatz 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die zugelassenen Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert.
- (7) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 66, dem Wechsel der Handelswährung, dem Wechsel der Abwicklungswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im Handelssystem gelöscht werden.

§ 78 Bestehende Orders

(1) Ertragnis/Kapitalmaßnahme/Umtausch

Bei in- und ausländischen Wertpapieren erlöschen Orders und Quotes im Fall eines Ertragnisses/einer Kapitalmaßnahme und/oder einem Umtausch mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde („**cum-Tag**“) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird („**ex-Tag**“), sofern die Geschäftsführung von dem Ertragnis/der Kapitalmaßnahme und/oder dem Umtausch Kenntnis erlangt hat.

Ist mit der Maßnahme eine Änderung der ISIN verbunden, erlöschen die Orders und Quotes am letzten Handelstag der alten ISIN.

Die Geschäftsführung macht die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 bekannt.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders und Quotes erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird diese Fälle bekannt machen.

(2) Aussetzung des Handels

Wird wegen besonderer Umstände der Handel ganztägig oder zeitweise gemäß § 59 Absatz 1 ausgesetzt, erlöschen sämtliche Orders.

(3) Unterbrechung des Handels

Unterbrechungen nach § 59 Absatz 2 lassen die Wirksamkeit vorliegender Orders unberührt.

(4) Auslosungen

Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.

(5) Kündigungen

Orders in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag.

(6) Wegfall der Lieferbarkeit

Bei Wegfall der Lieferbarkeit eines Wertpapiers oder bestimmter Stücke oder Stückelungen erlöschen die Orders, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(7) Anpassung der Mindestpreisänderungsgrößen

Im Falle einer Anpassung der Mindestpreisänderungsgrößen kann die Geschäftsführung bestehende Orders, deren Limit nicht den aktuellen Mindestpreisänderungsgrößen entspricht, löschen.

§ 78a Quote-Request im Spezialistenmodell

(1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers („**Quote-Request**“) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.

(2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.

(3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.

- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.
- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) Für strukturierte Produkte finden § 106 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- (8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

§ 78b Quote-Request im Market-Maker-Modell

- (1) Der Market-Maker soll während des Quotierungszeitraums auf Anfrage eines Handelsteilnehmers („**Quote-Request**“) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Market-Maker bekannt gegeben wird.
- (2) Market-Maker dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Market-Maker beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.
- (3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Market-Maker kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende, nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Market-Maker innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.
- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.
- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

3. Teilabschnitt: Market-Maker

§ 79 Antrag auf Zulassung

- (1) Handelsteilnehmer können für jedes Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen handelbar ist, eine Zulassung als Market-Maker beantragen. Für jedes Wertpapier, das ein Handelsteilnehmer im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in eine Market-Making-Strategie einbezieht, ist eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

§ 80 Aufgaben der Market-Maker

- (1) Market-Maker haben mindestens in einem Wertpapier und während 50 % der Quotierungszeit im Monatsdurchschnitt fortlaufend verbindliche Market-Maker-Quotes einzustellen. Die maßgeblichen Quote-Parameter werden durch die Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Market-Maker sind verpflichtet, Market-Maker-Quotes, die sie im Rahmen ihrer Market-Making-Strategie stellen, zu kennzeichnen („**Liquidity Provision Flag**“).
- (3) Market-Maker müssen der Geschäftsführung das Eintreten und die Beendigung außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 unverzüglich anzeigen und auf Verlangen der Geschäftsführung nachweisen.
- (4) Market-Maker müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.
- (5) Market-Maker sind verpflichtet, separate Aufzeichnungen über alle Market-Maker-Quotes und Geschäfte in Bezug auf ihre Tätigkeit als Market-Maker zu führen, und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (6) Market-Maker müssen über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, durch die gewährleistet wird, dass sie jederzeit ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 nachkommen.

4. Teilabschnitt: Designated Sponsors

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Unbeschadet der Regelungen des 3. Teilabschnitts übernehmen im Handelssystem die durch den Träger gemäß Absatz 2 beauftragten zugelassenen Unternehmen („**Designated Sponsors**“) die Aufgaben gemäß § 82. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.
- (2) Der Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, mindestens einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 82 zu beauftragen. Der Träger hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 82 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.
- Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 82 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 82 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 vorzubehalten.

- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von zehn Börsentagen beenden.
- (5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.
- (6) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von sechzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die gemäß Absatz 3 das Designated Sponsoring durch die DBAG gekündigt wurde.

§ 82 Aufgaben des Designated Sponsors

- (1) Der für den Designated Sponsor tätige Börsenhändler hat in einem Wertpapier, für das der Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernommen hat und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, fortlaufend einen verbindlichen Market-Maker-Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Darüber hinaus sind Designated Sponsors verpflichtet mit einem verbindlichen Market-Maker-Quote in Auktionen vertreten zu sein. Die Geschäftsführung legt die Mindestquotierungsdauer im fortlaufenden Handel und die minimale Teilnahmerate an Auktionen fest. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.
- (2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer („Reaktionszeitparameter“) von verbindlichen Market-Maker-Quotes im Handelssystem fest.
- (3) Verbindliche Market-Maker-Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände oder aufgrund einer besonderen Marktsituation das Stellen von verbindlichen Market-Maker-Quotes für den Designated Sponsor unzumutbar ist.
- (5) Für Designated Sponsors tätige Börsenhändler sind verpflichtet, verbindliche Market-Maker-Quotes, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben stellen, zu kennzeichnen (Liquidity Provision Flag).

5. Teilabschnitt: Xetra Retail Service

§ 83 Xetra Retail Service

- (1) Zugelassene Unternehmen, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Träger der Börse abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Xetra Retail Service als Retail Member Organisation („**RMO**“) oder als Retail Liquidity Provider („**RLP**“) zu nutzen. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, für die der Xetra Retail Service zur Verfügung steht.
- (2) Im Rahmen des Xetra Retail Service werden nur die Orders der RMOs und die Orders und Quotes der RLPs berücksichtigt, die entsprechend den Vorgaben der Geschäftsführung gekennzeichnet sind.
- (3) RMOs sind berechtigt, Privatanleger-Orders entsprechend Absatz 2 zu kennzeichnen. Auf Anfrage der Geschäftsführung hat die RMO nachzuweisen, dass es sich bei den gekennzeichneten Orders um Privatanleger-Orders handelt.
- (4) RLPs sind berechtigt, Orders oder Quotes gemäß Absatz 2 zu kennzeichnen.
- (5) Für die Preisermittlung und Orderausführung der nach Absatz 2 bis 4 gekennzeichneten Orders gilt § 94.

§ 84 Erweiterter Xetra Retail Service

- (1) Zugelassene Unternehmen, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Träger der Börse abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Erweiterten Xetra Retail Service als RMO oder als RLP zu nutzen. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, für die der Erweiterte Xetra Retail Service zur Verfügung steht.
- (2) Der Handel im Erweiterten Xetra Retail Service findet im Handelsmodell Miniauktion statt.
- (3) Im Rahmen des Erweiterten Xetra Retail Service werden nur die Orders der RMOs und die Orders und Quotes der RLPs berücksichtigt, die entsprechend § 83 Absatz 2 bis 4 gekennzeichnet sind. Derart gekennzeichnete Orders, die im Xetra Retail Service nicht ausgeführt worden sind und sich zum Ende der Handelszeit des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen noch im Orderbuch befinden, werden im Erweiterten Xetra Retail Service berücksichtigt.
- (4) Der Erweiterte Xetra Retail Service findet während des Früh- und Späthandels statt. Verbindliche Orders und Quotes des RLP können während der Vorhandelsphase, der Früh- und der Späthandelsphase eingegeben werden.
- (5) RLPs müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein.

- (6) Die Geschäftsführung kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an den RLP innerhalb des Erweiterten Xetra Retail Service stellen. Insbesondere kann sie einen maximalen Spread zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine Mindestquotierungsdauer in der Miniauktion festlegen.

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen („**Spezialisten**“) die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 71, 86 zu beauftragen („**Spezialistenvertrag**“). Der Träger hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 71, 86 gewährleisten,
 2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Endeingabegeräte zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das Handelssystem einsetzen,
 3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß §§ 71, 86 Absatz 1 bis 4 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.live.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 71, 86 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und im Fall der Kündigung unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 übernimmt.
- (4) Spezialisten und der Träger können durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit des Spezialisten beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.
- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten, innerhalb des Orderbuchs oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market Orders und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten, gegen andere Orders oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten. Satz 1 gilt auch für Stop-Orders der One-cancels-other Orders sowie für Trailing-Stop Orders.
 4. Protokollierung aller nicht für die Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 eingegebenen Orders, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch das Handelssystem ausgeführt wurden, weil der für den Spezialisten tätige Börsenhändler trotz einer für ihn ersichtlich ausführbaren Orderbuchsituation keinen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 eingegeben hat.

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 bis 10 sowie in § 106 für den Handel strukturierter Produkte und in § 111 für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.
- (2) Für Spezialisten tätige Börsenhändler sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 und in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen.
- (3) Bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, haben für den Spezialisten tätige Börsenhändler vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten.
- (4) Sofern Wertpapiere in Fremdwährung gehandelt und in den Wertpapieren abgeschlossene Börsengeschäfte in Euro abgewickelt werden, haben die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler mit dem verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs einzugeben. Die Geschäftsführung legt nähere Anforderungen an den Wechselkurs fest.
- (5) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen für Spezialisten tätige Börsenhändler nur handeln, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während eines Handelstages zwischen 9 Uhr und 20 Uhr in den Börsensälen für ihr zugelassenes Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen („**Präsenzpflicht**“). Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr zugelassenes Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.
- (7) Die Geschäftsführung kann Abweichungen von den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 festlegen, soweit der Spezialist an der Erfüllung seiner Aufgaben in den Börsensälen durch von ihm nicht zu vertretende Umstände erheblich beeinträchtigt ist. Die Geschäftsführung wird die Entscheidung frühzeitig dem betroffenen Spezialisten bekannt geben.
- (8) Zutritt zu den in den Börsensälen den jeweiligen Spezialisten vorbehaltenen Bereichen („**Schranken**“) haben nur die zur Erfüllung der Aufgaben der Spezialisten jeweils in diesen Schranken tätigen Börsenhändler.

- (9) Die als Spezialisten tätigen Börsenhändler haben sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geführt werden, ausschließlich über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen.
- (10) Spezialisten haben sicherzustellen, dass sie im Falle einer drohenden Gefahr für Personen und Sachen innerhalb der Börsensäle („**Notfall**“) ihre Tätigkeit unverzüglich in dafür von ihnen vorzuhaltenden Ersatzräumen („**Notfalllokation**“) aufnehmen und für die Dauer des Notfalls ausüben können. Die Geschäftsführung bestimmt das Vorliegen eines Notfalls und kann nähere Bestimmungen über das Notfallverfahren treffen.
- (11) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler haben das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden.
- (12) Bei Vorliegen eines entsprechenden Auftrages kann der für den Spezialisten tätige Börsenhändler in den von ihm betreuten Orderbüchern im Namen anderer Handelsteilnehmer Orders einstellen oder löschen.
- (13) Im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordene Informationen sind von den für den Spezialisten tätigen Personen, insbesondere von den für den Spezialisten tätigen Börsenhändlern, vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum Zwecke der Tätigkeit als Spezialist verwendet werden. Sie dürfen darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

§ 87 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das Handelssystem ermittelt. In der Auktion, im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Miniauktion und im Handelsmodell Xetra Midpoint werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des dynamischen Preiskorridors und des statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

§ 88 Ermittlung des ersten Börsenpreises

Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im

Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion eingeführt werden soll, erfolgt die Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Handelsmodells.

§ 89 Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion eingeführt werden soll, wird der erste Börsenpreis im Handelssystem gemäß Absatz 2 ermittelt.
- (2) Der für den Spezialisten tätige Börsenhändler stellt mit Handelsbeginn einen ersten indikativen Quote. Er darf frühestens 15 Minuten nach Stellung des ersten indikativen Quotes in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Verändert für den der Spezialisten tätige Börsenhändler aufgrund der Orderbuchsituation den ersten indikativen Quote und verengt dabei nicht das Geld-/Brieflimit des Quotes, darf er frühestens 5 Minuten nach Stellung des veränderten indikativen Quotes in den Aufruf wechseln. Im Handel von Anleihen muss der Wechsel in den Aufruf gemäß Satz 2 und 3 nach einer angemessenen Zeit erfolgen.

§ 90 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann („**Meistausführungsprinzip**“), stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 95.
- (2) Kann gemäß Absatz 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Auktionspreis unter den möglichen Preisen
 1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt,
 2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung nach folgenden Regeln:
 1. Besteht für einen Teil der möglichen Preise ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 95 liegt. Hierbei werden das niedrigste Limit auf der Briefseite und das höchste Limit auf der Geldseite berücksichtigt.

2. Das Verfahren nach Nr. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Preise möglich sind, zu denen kein Überhang vorliegt.

(4) Liegt der zu erwartende Preis am Ende des Aufrufs außerhalb des dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des statischen Preiskorridors, gelten §§ 95 und 96 entsprechend.

(5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1 bis 4. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:

1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Orders nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.

2. unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt („**Preis-Zeit-Priorität**“).

Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch.

(6) Die zugelassenen Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 70 Absatz 2 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 77 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(7) Die zugelassenen Unternehmen werden über besondere Orderbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Orders durch das Handelssystem informiert.

§ 90a Orderausführung Auction Volume Discovery („AVD“)

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen werden in der Eröffnungsauktion, in der untätigen Auktion und in der Schlussauktion unmittelbar nach der Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 90 AVD-Orders sowie die nach § 90 Abs. 5 im Orderbuch verbliebenen Orders, die zum festgestellten Auktionspreis gemäß ihrem Limit ausführbar sind, ausgeführt. Der Ausführungspreis entspricht dabei dem jeweiligen gemäß § 90 Absatz 1 bis 4 ermittelten Auktionspreis.

(2) Wird durch den ermittelten Auktionspreis eine Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 oder 100a ausgelöst, findet abweichend von Absatz 1 die Ausführung von AVD-Orders erst unmittelbar nach der Orderausführung in der Volatilitätsunterbrechung zum in der Volatilitätsunterbrechung ermittelten Ausführungspreis statt.

(3) Löst der Ausführungspreis, der in einer unmittelbar an die Eröffnungsauktion, untätige Auktion oder Schlussauktion anschließenden Volatilitätsunterbrechung zustande gekommen ist, eine erweiterte Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 aus, findet abweichend von Absatz 1 und 2 die Ausführung von AVD-Orders erst nach Beendigung der erweiterten Volatilitätsunterbrechung zu dem in dieser ermittelten Ausführungspreis statt.

- (4) AVD-Orders werden unmittelbar nach der maßgeblichen Preisfeststellung gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gemäß folgender Priorität ausgeführt, wobei die AVD-Orders innerhalb der folgenden drei Schritte immer gemäß ihrer Volumen-Zeit-Priorität berücksichtigt werden:
1. AVD-Orders, die mit einer „Broker-Internalisierungskennzeichnung“ eingegeben wurden, werden gegen AVD-Orders desselben Handelsteilnehmers mit identischer Broker-Internalisierungskennzeichnung ausgeführt.
 2. Verbleibende AVD-Orders mit einer Broker-Internalisierungskennzeichnung sowie sonstige AVD-Orders werden gegen die nach § 90 Abs. 5 im Orderbuch verbliebenen Orders, die zum festgestellten Auktionspreis gemäß ihrem Limit ausführbar sind, ausgeführt.
 3. Verbliebene AVD-Orders werden gegeneinander ausgeführt.
- (5) Nicht oder teilweise ausgeführte AVD-Orders werden nicht in die jeweils anschließende Handelsphase übernommen und aus dem Handelssystem gelöscht.
- (6) Handelsteilnehmer können festlegen, dass ihre Orders nicht gegen AVD-Orders ausgeführt werden.

§ 91 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untätigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 90 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 77 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.
 2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 95 ausgeführt.

3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 95 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des dynamischen Preiskorridors und innerhalb des statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es abhängig von dem durch die Geschäftsführung festgelegten Volatilitätsunterbrechungsmodell zu einer einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 oder zu einer Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorweiterung gemäß § 100a, die jeweils die Einleitung einer Auktion nach § 90 zur Folge haben. Auf diese Auktion finden die §§ 100 und 100a keine Anwendung. In dieser Auktion werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen.
- (4) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 90 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 90 entsprechend gilt.
- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 90, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des dynamischen Preiskorridors und innerhalb des statischen Preiskorridors liegen. Abweichend von Satz 1 kann der umsatzlose Bewertungspreis für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere zusätzlich auch am Ende des Aufrufs einer Eröffnungsauktion und einer untertägigen Auktion ermittelt werden. Für diese von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapiere kann abweichend von Satz 2 der umsatzlose Bewertungspreis auch außerhalb des dynamischen Preiskorridors und außerhalb des statischen Preiskorridors liegen, wenn mindestens ein Designated Sponsor in der jeweiligen Auktion einen verbindlichen Quote gestellt hat oder Orders von Designated Sponsors auf beiden Seiten des Orderbuches vorhanden sind. Der umsatzlose Bewertungspreis löst keine Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders aus.

- (7) Während der Trade at Close Periode werden Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen limitierte oder unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt eine Ausführung zum Preis der Schlussauktion. Hierbei werden Orders in der Reihenfolge ihres Zeitstempels ausgeführt. Orderausführungen in der Trade at Close Periode, werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

§ 91a Preisermittlung und Orderausführung im Handelsmodell Xetra Midpoint

- (1) Im Handelsmodell Xetra Midpoint werden Market Midpoint Orders, Limit Midpoint Orders, Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders zum jeweiligen Referenzpreis gemäß Absatz 2 fortlaufend gegeneinander ausgeführt.
- (2) Der Referenzpreis für das Handelsmodell Xetra Midpoint entspricht fortlaufend dem arithmetischen Mittel des im Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen besten angezeigten Geld- und Brieflimits für das jeweilige Wertpapier. Orders und Quotes von RLPs werden dabei nicht berücksichtigt. Liegt der zu erwartende Referenzpreis gemäß Satz 1 außerhalb des dynamischen Preiskorridors gemäß § 95 bzw. § 95a oder außerhalb des statischen Preiskorridors gemäß § 96, erfolgt keine Ausführung von Orders im Handelsmodell Xetra Midpoint. Market Sweep Orders und Limit Sweep Orders werden in diesen Fällen sofort in das Orderbuch für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen übertragen.
- (3) Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch für den Xetra Midpoint Handel vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt („**Volumen-Zeit-Priorität**“).
- (4) Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Market Midpoint Orders und Limit Midpoint Orders mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das zum aktuell gültigen Referenzpreis gemäß Absatz 2 größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Xetra Midpoint Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.
- (5) Eine Ausführung gemäß der Absätze 2 bis 4 findet statt:
- a. zu Beginn und bei jeder untertägigen Wiederaufnahme des Handels im Xetra Midpoint gemäß § 69a Absatz 4,

- b. bei jeder Änderung der besten angezeigten Limitstufe auf Geld- oder Briefseite des Orderbuchs für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, die zu einem neuen Referenzpreis für den Xetra Midpoint Handel führt
- c. bei Eingabe einer neuen zum aktuellen Referenzpreis gemäß Absatz 2 ausführbaren Market Midpoint Order, Limit Midpoint Order, Market Sweep Order oder Limit Sweep Order.

Die im Handelsmodell Xetra Midpoint zustande gekommenen Geschäfte werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

§ 92 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.
- (2) Kann allein nach Absatz 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den möglichen Preisen
 - 1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
 - 2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Orders im Einzelnen nach folgenden Regeln:
 - 1. Besteht für einen Teil der möglichen Preise ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Geldseite und dem niedrigsten Limit mit Überhang auf der Briefseite ermittelt. Die Orders werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
 - 2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Preise möglich sind, zu denen kein Überhang vorliegt.

Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen.

- (4) Die Geschäftsführung kann für im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion gemäß den Bestimmungen des sechsten und siebten Teilabschnitts gehandelte Wertpapiere festlegen, dass eine Preisfeststellung gemäß Absatz 1 bis 3 börsentäglich nur in einer Einzelauktion erfolgt. In diesem Fall bestimmt die Geschäftsführung den Zeitraum, innerhalb dessen der Spezialist einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 eingeben kann.
- (5) Die Preisermittlung in der Speziellen Auktion erfolgt gemäß § 93 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in die nächste Auktion gemäß § 71 Absatz 4 übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Spezielle Auktion beschränkt ist.

§ 93 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

- (1) Entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung über das Handelsmodell gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1, findet der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 69 Absatz 2 bis 6 und die Auktion gemäß § 70 Absatz 2 statt.
- (2) Soweit von der Geschäftsführung nicht unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission anders festgelegt, werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 gehandelt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung festlegen, dass die Preisermittlung in Bezugsrechten an jedem Handelstag in der Fortlaufenden Auktion gemäß § 92 Absatz 1 bis 3 erfolgen muss. Zusätzlich kann die Geschäftsführung festlegen, dass an jedem Handelstag eine Spezielle Auktion oder mehrere Spezielle Auktionen durchzuführen sind.
- (4) Werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 gehandelt, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler mit Handelsbeginn den ersten Indikativen Quote. Danach können die Handelsteilnehmer Orders eingeben, ändern und löschen. Der für den Spezialisten tätige Börsenhändler darf nicht vor einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt am jeweiligen Handelstag in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Zudem soll dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein. Nach dem Wechsel in den Aufruf teilt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler dem Institut oder dem Emittenten auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass eine Übermittlung dieser Information auch an andere Handelsteilnehmer zulässig ist; in diesem Fall kann auch ein Handelsteilnehmer den Marktausgleich gemäß nachfolgenden Nrn. 1 bis 4 vornehmen:
1. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des sechsten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.

2. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler nach erneuter Abstimmung mit dem Institut, dem Emittenten oder dem Handelsteilnehmer einen neuen indikativen Quote ein. Die Handelsteilnehmer können daraufhin erneut Orders erteilen, ändern oder löschen.
3. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
4. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler aufgrund der Orderbuchsituation einen neuen indikativen Quote ein. Daran schließen sich der Vorauftrag und Auftrag gemäß § 71 Absatz 4 sowie die Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 92 an.

Sobald der Spezialist Kenntnis davon erhält, dass das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht oder nicht mehr gemäß vorstehenden Nrn. 1 bis 4 zum Marktausgleich bereit ist, darf er diesen keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.

§ 94 Preisermittlung und Orderausführung im Xetra Retail Service und Erweiterten Xetra Retail Service

- (1) Bei der Preisermittlung im Xetra Retail Service können nur RMO-Orders gegen Orders oder Quotes der RLPs ausgeführt werden. Die Preisermittlung ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen und im Handelsmodell der Miniauktion möglich.

Während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen erfolgt die Preisermittlung gemäß den Regelungen für den fortlaufenden Handel.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für den Xetra Retail Service Folgendes:

1. Trifft eine eingehende, ausführbare RMO-Order auf ein Orderbuch, in dem sich Orders und Quotes von RLPs mit anderen Orders ausführbar gegenüberstehen, erfolgt im Falle einer Ausführung dieser RMO-Order gegen eine Order oder einen Quote eines RLP diese zunächst zum besten Limit der anderen Orders.
2. Stehen sich Orders und Quotes von RLPs ausführbar gegenüber, erfolgt die Ausführung einer eingehenden, sofort ausführbaren RMO-Order unter Berücksichtigung des aktuellen gemäß § 95 bestimmten Referenzpreises.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt für den Erweiterten Xetra Retail Service Folgendes:

1. Während der Voraufrufphase werden die Orders entsprechend § 91 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geordnet. Sofern sich Orders potenziell ausführbar gegenüberstehen, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf.
2. In der Aufrufphase wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem entsprechend oder innerhalb des niedrigsten vorhandenen Limits einer Kauf-RLP-Order und des höchsten vorhandenen Limits einer Verkauf-RLP-Order das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann.
3. Kann allein nach Nummer 2 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den möglichen Preisen
 - bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
 - bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
4. Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Nummer 2 und 3 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung nach folgenden Regeln:
 - Besteht für einen Teil der möglichen Preise ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 95 liegt. Hierbei werden das niedrigste Limit auf der Briefseite und das höchste Limit auf der Geldseite berücksichtigt.
 - Das vorbeschriebene Verfahren gilt entsprechend, wenn mehrere Preise möglich sind, zu denen kein Überhang vorliegt.
5. Für die Ausführung der RMO-Orders gilt § 90 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei gleicher Preispriorität Orders und Quotes von RLPs vorrangig ausgeführt werden.
6. Orders dürfen nur innerhalb des dynamischen Preiskorridors und innerhalb des statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Preiskorridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100. In diese werden alle für die Miniauktion geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung werden die Orders erneut in die Voraufrufphase übernommen.
7. Die erweiterte Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 findet beim Erweiterten Xetra Retail Service keine Anwendung.
8. Orders, die bei der Preisermittlung nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, verbleiben im Orderbuch und werden in die nächste Voraufrufphase übernommen.

§ 95 Referenzpreisbestimmung für den dynamischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den dynamischen Preiskorridor ist der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder der Auktion an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 97 bis § 99 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag bis 20 Uhr in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte am vorangegangenen Handelstag kein Börsenpreis in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den dynamischen Preiskorridor werden auch Preise aus dem Xetra Retail Service berücksichtigt.
- (5) Die Geschäftsführung legt den dynamischen Preiskorridor fest.

§ 95a Impliziter Referenzpreis für den dynamischen Preiskorridor

- (1) Abweichend von § 95 kann die Geschäftsführung im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen für den dynamischen Preiskorridor bei der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung gemäß § 100a in der jeweiligen Schlussauktion einen impliziten Referenzpreis festlegen.
- (2) Der implizite Referenzpreis wird berechnet als zeitgewichteter Durchschnitt der Mittelwerte aus den jeweils besten Geld- und Brieflimiten innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Berechnungsperiode vor der Schlussauktion („**impliziter Referenzpreis**“).
- (3) Die Geschäftsführung kann den impliziten Referenzpreis als Referenzpreis festlegen, wenn
 - a) die letzte Preisfeststellung am jeweiligen Börsentag vor der Berechnungsperiode liegt,
 - b) innerhalb der Berechnungsperiode für eine von der Geschäftsführung festgelegte Minstdauer Mittelwerte aus den jeweils besten Geld- und Brieflimiten berechnet werden können und
 - c) das betreffende Wertpapier während der Berechnungsperiode ununterbrochen im fortlaufenden Handel gehandelt wurde.
- (4) Weitere Einzelheiten legt die Geschäftsführung fest und macht diese bekannt.

§ 96 Referenzpreisbestimmung für den statischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den statischen Preiskorridor ist der in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in der letzten Auktion im Handelssystem festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages, oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 97 bis § 99 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag bis 20 Uhr in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (4) entfällt
- (5) Die Geschäftsführung legt den statischen Preiskorridor fest.

§ 97 Neuaufnahme

Für Wertpapiere, die neu in den Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß §§ 95, 96 vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit dem Emittenten, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt.

§ 98 Referenzpreisanpassung

Werden der Geschäftsführung Maßnahmen gemäß § 78 bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so kann ein entsprechend korrigierter Referenzpreis bestimmt werden.

§ 99 Referenzpreisanpassung bei Geschäftsaufhebungen

Preise von Geschäften, die von der Geschäftsführung gemäß den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgehoben wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach §§ 95 und 96 nicht berücksichtigt.

§ 100 Einfache Volatilitätsunterbrechung

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der einfachen Volatilitätsunterbrechung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a oder außerhalb des statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die zugelassenen Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt sowohl den dynamischen und den statischen Preiskorridor für das jeweilige Wertpapier als auch die regelmäßige Dauer der einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.
- (2) Für die Volatilitätsunterbrechung erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 90 innerhalb der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer der einfachen Volatilitätsunterbrechung.
- (3) Für die Volatilitätsunterbrechung im Handelsmodell der Miniauktion erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 94 Absatz 3 innerhalb der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer der einfachen Volatilitätsunterbrechung.

§ 100a Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorerweiterung wird eine Volatilitätsunterbrechung dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a oder außerhalb des statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 96 liegt. Die zugelassenen Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen.
- (2) Die Geschäftsführung legt neben dem dynamischen Preiskorridor weitere Preiskorridore um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a fest, die durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert werden. Die Geschäftsführung gibt die für das jeweilige Wertpapier festgelegten Preiskorridore sowie deren regelmäßige Dauer bekannt.
- (3) Für jede Volatilitätsunterbrechung erfolgt ein Aufruf mit anschließender Preisermittlung gemäß § 90 innerhalb der von der Geschäftsführung festgelegten Preiskorridore. Sollte eine Preisermittlung innerhalb des jeweiligen Preiskorridors gemäß § 90 nicht möglich sein, und hat die Geschäftsführung mehrere Preiskorridore für das jeweilige Wertpapier festgelegt, so verlängert sich die Volatilitätsunterbrechung automatisch um einen weiteren Preiskorridor, sofern die festgelegte maximale Anzahl an Preiskorridoren für das jeweilige Wertpapier noch nicht erreicht wurde. Die Preisermittlung innerhalb eines Preiskorridors erfolgt frühestens nach Ablauf der regelmäßigen Dauer des Preiskorridors.

- (4) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zur Aufrechterhaltung der Preisqualität bestimmen, die als Voraussetzung für eine Preisermittlung am Ende des Aufrufs innerhalb eines Preiskorridors erfüllt sein müssen, und gibt diese bekannt.

§ 101 **Erweiterte Volatilitätsunterbrechung**

- (1) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der einfachen Volatilitätsunterbrechung wird für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a abweicht („**erweiterte Volatilitätsunterbrechung**“).

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß § 28 Bedingungen für Geschäfte an der FWB, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

Ist der zu erwartende Börsenpreis kein marktgerechter Preis, werden die Börsenhändler, die die betroffenen Orders eingestellt haben, von der Geschäftsführung kontaktiert und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders gebeten. Nach Bestätigung, Änderung oder Löschung kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden und das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags entfällt. Börsenhändler können Orders, die von ihnen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem Börsentag eingegeben werden, im Voraus bestätigen. Im Hinblick auf die von der Bestätigung umfassten Orders ist die Geschäftsführung zur Kontaktierung der Börsenhändler nicht verpflichtet und es entfällt das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags.

Die Geschäftsführung kann jedoch sowohl im Falle der Bestätigung der Order als auch bei der Nichterreichbarkeit oder Nichtbestätigung der Order durch den einstellenden Börsenhändler gemäß den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse die Geschäfte von Amts wegen aufheben oder die entsprechenden Orders löschen.

- (2) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorenerweiterung wird für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelte Wertpapiere die automatische Handelsphasensteuerung beendet, wenn eine Preisermittlung gemäß § 90 nach Erreichen der für das jeweilige Wertpapier festgelegten maximalen Anzahl an Preiskorridoren nicht möglich ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels andere Parameter für die Beendigung der automatischen Handelsphasensteuerung festlegen.
- (4) Für die betroffenen Wertpapiere während der Eurex-Settlement-Auktionen findet das Verfahren nach Absatz 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung. Eine Kontaktierung

der Börsenhändler erfolgt nicht. Weicht der zu erwartende Börsenpreis mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom letzten Preis im Handelssystem ab, kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden. Die Stellung eines Mistrade-Antrags ist ausgeschlossen.

- (5) Im Volatilitätsunterbrechungsmodell der einfachen Volatilitätsunterbrechung gilt für ausschließlich in einer Auktion gehandelte Wertpapiere Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der zu erwartende Börsenpreis nicht um mehr als das Dreifache des dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis, mindestens aber zehn v.H. und einer Einheit der jeweiligen Handelswährung, abweichen darf.

Handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis um einen marktgerechten Preis gemäß § 28 Bedingungen für Geschäfte an der FWB, so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet wird.

Weicht der zu erwartende Börsenpreis nach 30 Minuten immer noch um mehr als das Dreifache vom dynamischen Preiskorridor um den Referenzpreis ab und handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis nicht um einen marktgerechten Preis gemäß § 28 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB, so erfolgt an diesem Handelstag keine weitere Preisermittlung. Der Handel in dem betroffenen Wertpapier wird am nächsten Handelstag fortgesetzt.

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

§ 102 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell

- (1) Soweit die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt, findet der Handel in strukturierten Produkten in der fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell statt. Hat der Emittent im Antrag auf Einführung gemäß § 58 Absatz 1 angegeben, dass der Handel des Wertpapiers im Market-Maker-Modell aufgenommen werden soll, kann die Geschäftsführung die Einführung im Market-Maker-Modell zulassen, wenn die Voraussetzungen des Market-Maker-Modells vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, lässt die Geschäftsführung die Einführung im Spezialistenmodell zu. Soweit die Voraussetzungen in keinem Modell vorliegen, lehnt sie den Antrag auf Einführung ab.
- (2) Für bereits eingeführte Wertpapiere entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag des Emittenten über einen Wechsel des Modells. Der Wechsel in das Spezialistenmodell soll innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall drei Börsentage nicht überschreiten soll, und der Wechsel in das Market-Maker-Modell innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen. Ist ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet, lehnt die Geschäftsführung den Wechsel des Modells ab.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für den Handel eines Wertpapiers in einem Modell nachträglich weg, kann die Geschäftsführung von Amts wegen einen Wechsel des Modells anordnen. Sie ist dabei an die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht gebunden. Die Möglichkeit zur Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels gemäß § 59 bleibt unberührt.

§ 103 Quote-Verpflichteter

- (1) Unabhängig von der Auswahl des Modells hat der Emittent im Antrag auf Einführung gemäß § 58 Absatz 1 einen Quote-Verpflichteten für das jeweilige Wertpapier zu benennen. Der Quote-Verpflichtete muss an der FWB Zugang zum Handelssystem haben und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere oder Wertpapierarten die Verpflichtung zur Stellung von indikativen und/oder verbindlichen Quotes übernehmen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auch der Emittent Quote-Verpflichteter sein.
- (2) Der Quote-Verpflichtete hat die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten; die Geschäftsführung kann dazu nähere Anforderungen festlegen. Er hat der Geschäftsführung fachliche Ansprechpartner, die für sein zugelassenes Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen sind, und technische Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Quotierungsbeginn bis eine Stunde nach Quotierungsende des jeweiligen Wertpapiers für die Geschäftsführung und die Spezialisten telefonisch erreichbar sein.
- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten und den für sie tätigen Börsenhändlern die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die für die Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler die ihnen gemäß § 104 und § 105 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler hat während des Quotierungszeitraums fortlaufend indikative oder verbindliche marktgerechte Quotes in einem handelsüblichen Volumen in das dafür bereitgestellte System einzustellen. Erfolgt die Eingabe eines indikativen Quotes gemäß § 78b Absatz 1, hat dieser dem indikativen oder verbindlichen Quote gemäß Satz 1 zu entsprechen. Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler ist verpflichtet, im Rahmen seiner eingegebenen indikativen oder verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Geld- und Brieflimit der von ihm an

der FWB gestellten verbindlichen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten verbindlichen Quotes übereinstimmt oder enger ist. Verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 71 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.

- (2) Der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler einen verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler unzumutbar ist („**Quotierungseinschränkung**“). Eine Quotierungseinschränkung hat der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler unverzüglich durch eine Quotierung mit einem Geld- und Brieflimit von „0“ anzuzeigen. Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.live.deutsche-boerse.com) bekannt machen. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Quote-Verpflichtete über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.
- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten indikativen oder verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall die Angabe des Volumens für die Briefseite für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist oder ein Wertpapier insbesondere
 1. durch den Emittenten ausverkauft ist (Sold-out-Status),
 2. durch den Emittenten auf Basis einer etwaigen Kündigungsmöglichkeit in den Wertpapierbedingungen gekündigt wurde,
 3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder

4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass

1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,

hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses in elektronischer Form anzuzeigen. Im Fall von Satz 1 kann die Geschäftsführung bestimmen, dass der Handel ausgesetzt und sämtlich bestehende Orders im betroffenen Wertpapier gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Im Fall der Wiederaufnahme des Handels kann die Geschäftsführung bestimmen, dass der Quote-Verpflichtete nur zu Käufen und alle übrigen Handelsteilnehmer nur zu Verkäufen berechtigt sind.

- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.live.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

§ 105 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen marktgerechten indikativen Quote in einem handelsüblichen Volumen zur Verfügung zu stellen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass das Geld- und Brieflimit der von ihm an der FWB gestellten indikativen Quotes mit (i) den durch ihn an einem anderen Handelsplatz (regulierte Märkte, MTFs oder OTFs) und (ii) vom Emittenten des Wertpapiers als Systematischer Internalisierer eingestellten indikativen Quotes übereinstimmt oder enger ist. § 104 Absätze 3, 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (2) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Brieflimits der dem Spezialisten zur Verfügung gestellten indikativen Quotes in den Fällen des § 104 Absatz 5 nicht verpflichtet; der Quote-Verpflichtete hat die Briefseite in diesen Fällen mit „0“ zu quotieren.
- (3) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss mindestens dem

Volumen des gemäß Absatz 1 gestellten indikativen Quotes entsprechen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der verbindliche Quote von dem für den Spezialisten tätigen Börsenhändler im Namen des Quote-Verpflichteten in das Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat den Spezialisten unverzüglich über Quotierungseinschränkungen gemäß § 104 Absatz 4 zu unterrichten.

§ 106 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der für den Spezialisten tätigen Börsenhändler muss mit den durch den für den Quote-Verpflichteten tätigen Börsenhändler eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein. Stellt der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nach § 105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler indikative Quotes unter Berücksichtigung von Absatz 3 zu stellen. § 104 Absatz 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes der Spezialisten findet § 104 Absatz 1 Satz 3 entsprechend Anwendung.
- (2) Zur Vermeidung nicht marktgerechter Preise haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit der beim Quote-Verpflichteten angefragten verbindlichen Quotes gegenüber den gemäß § 105 Absatz 1 übermittelten indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten und gegenüber dem gemäß § 92 Absatz 1 zuletzt festgestellten Preis zu überprüfen. Dabei sind marktübliche Veränderungen zu berücksichtigen. Soweit festgestellt wird, dass verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten nicht plausibel sind, ist der Quote-Verpflichtete aufzufordern, entweder den verbindlichen Quote zu bestätigen oder einen neuen verbindlichen Quote zu nennen. Solange kein plausibler verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, ist das Geld- und Brieflimit mit „0“ zu quotieren.
- (3) Stellt der für den Quote-Verpflichteten tätige Börsenhändler nach § 105 Absatz 2 für ein strukturiertes Produkt einen indikativen Quote ohne Brieflimit, so hat der für den Spezialisten tätige Börsenhändler bei der Eingabe eines verbindlichen Quotes Folgendes zu beachten:

Indikatives Geldlimit des Quote-Verpflichteten	Verbindlicher Quote
< 0,10 Euro	Preis des Börsengeschäfts muss Geldlimit des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten entsprechen

0,10 Euro – 4,99 Euro	Preis des Börsengeschäfts darf maximal 30 % und höchstens 0,10 Euro über dem Geldlimit des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten liegen.
≥ 5,00 Euro oder prozentnotierten Produkten	Preis des Börsengeschäfts darf maximal 2 % über dem Geldlimit des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten liegen.

Sofern das strukturierte Produkt in einer Fremdwährung gehandelt wird, gelten die in der Tabelle dargestellten Werte in der jeweiligen Fremdwährung entsprechend.

§ 107 Entfällt

§ 108 Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten

- (1) Zum Handel an der FWB zugelassene Unternehmen dürfen strukturierte Produkte an der FWB nur verkaufen, wenn sichergestellt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte gemäß der Bedingungen für Geschäfte über den zur Erfüllung des Verkaufsgeschäfts erforderlichen Bestand an Wertpapieren verfügen. Der Bestand gemäß Satz 1 muss durch zum Verkaufszeitpunkt bereits abgeschlossene Kaufgeschäfte oder den bei den Unternehmen vorhandenen Bestand sichergestellt werden. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Absatz 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Absatz 1 Nr. 3) haben zugelassene Unternehmen zu gewährleisten, dass Kunden, für die oder für deren Rechnung sie Verkaufsorders für strukturierte Produkte eingeben, bei ihnen über den zur Erfüllung gemäß Satz 1 erforderlichen Wertpapierbestand verfügen.
- (2) Absatz 1 findet auf Spezialisten und für diese tätige Börsenhändler für Strukturierte Produkte keine Anwendung, für die sie fortlaufend indikative Quotes gemäß § 106 stellen.

§ 109 Orderanzahl und -volumen bei Serien

Die Geschäftsführung kann für Orders im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion pro Serie eine innerhalb eines bestimmten Zeitraums höchstens zulässige Anzahl und ein innerhalb eines bestimmten Zeitraums höchstens zulässiges Volumen festlegen. Zulässig sind nur Orders, die keine der festgelegten Höchstgrenzen überschreiten. Änderungen von Orders, die deren zeitlichen Rang im Orderbuch verändern, gelten als Ordereinstellungen. Zu einer Serie gemäß Satz 1 gehören strukturierte Produkte desselben Produkttyps, für die derselbe Quote-Verpflichtete die

Quotierung übernommen hat, denen derselbe Basiswert zugrunde liegt und die, soweit anwendbar, dieselbe Optionsrichtung (Call/Put), Abwicklungsart (effektive Lieferung/Barausgleich) und Optionsart (amerikanisch/europäisch) haben. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Absatz 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Absatz 1 Nr. 3) gelten die gemäß Satz 1 festgelegten Höchstgrenzen jeweils pro Kunde, für den das zugelassene Unternehmen Orders einstellt oder ändert.

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

§ 110 Handel im Spezialistenmodell

Andere Wertpapiere als strukturierte Produkte werden in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell gehandelt.

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Die für die Spezialisten tätigen Börsenhändler haben während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Nach der Veröffentlichung eines indikativen Quotes darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen. Abweichend von § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 muss das Geld-/Brieflimit des verbindlichen Quotes mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Spezialisten übereinstimmen oder gemäß Satz 4 und 5 enger sein. Das Brieflimit des verbindlichen Quotes darf niedriger sein als das Brieflimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Kauforders und alle limitierten Kauforders, deren Limit höher ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Geldlimit des verbindlichen Quotes darf höher sein als das Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Verkauforders und alle limitierten Verkauforders, deren Limit niedriger ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des Spezialisten oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbaren Volumen entsprechen.
- (2) Die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände, die in der Sphäre des Spezialisten liegen oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall eine Quotierung von indikativen und verbindlichen Quotes für den Spezialisten unzumutbar ist. Sofern zu erwarten ist, dass die Quotierungseinschränkung länger als 30 Minuten andauern wird oder seit 30 Minuten andauert, hat der Spezialist die Geschäftsführung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkung bekannt machen. Auf Anfrage

der Geschäftsführung hat der Spezialist unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkung Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Spezialist muss sicherstellen, dass für jedes Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, muss der für den Spezialisten tätige Börsenhändler einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises eingeben. Die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem ist nur auf der Grundlage eines zuvor mit Volumen eingestellten indikativen Quotes zulässig oder auf der Grundlage einer Kauforder mit einem Limit innerhalb des Geld-/Brieflimits des indikativen Quotes des Spezialisten mit signifikantem Gegenwert. Dabei muss das Geldlimit dieses verbindlichen Quotes entweder dem Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes oder dem Limit der Kauforder entsprechen. Der Spezialist hat auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Beachtung der Anforderungen gemäß Satz 4 nachzuweisen.
- (4) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler müssen beim Stellen indikativer Quotes gemäß Absatz 1 Satz 1 Orders berücksichtigen, deren Limit zwischen den Limiten des jeweiligen indikativen Quotes liegt und deren Volumen bei Kauforders mindestens 50 % des Volumens der Geldseite und bei Verkauforders mindestens 50 % des Volumens der Briefseite des jeweiligen indikativen Quotes entspricht.
- (5) Soweit für Wertpapiere eine Preisfeststellung in der Einzelauktion stattfindet, haben für den Spezialisten tätige Börsenhändler abweichend von Absatz 1 Satz 1 indikative Quotes nur zu stellen
1. ab Beginn des Zeitraums, der von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Quotes des Spezialisten gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2 bestimmt wurde, und
 2. bis zur Eingabe des verbindlichen Quotes gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 oder gemäß Absatz 3 Satz 2 oder, falls die Eingabe eines verbindlichen Quotes unterbleibt, bis zum Ende des Zeitraums gemäß § 92 Absatz 4 Satz 2.
- (6) Stellen die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis
1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10 % des Nennbetrages um mehr als 20 % des letzten Preises,
 2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20 % des letzten Preises
- abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 5 Minuten erfolgen. Bei Wertpapieren, bei denen die für den Spezialisten tätigen

Börsenhändler einen indikativen Quote abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung eines geöffneten Referenzmarktes oder anderer geöffneten Handelsplätze i.S.v. § 2 Absatz 22 WpHG stellen und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, kann der Wechsel in den Aufruf ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Handel von Bezugsrechten.

- (7) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen. Sie kann festlegen, dass für den Spezialisten tätige Börsenhändler indikative Quotes unter Angabe eines Volumens nur für die Geld- oder Briefseite eingeben dürfen. In diesem Fall haben die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald sie in einem Wertpapier Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite eingeben. Im Handel von Anleihen muss die Unterrichtung gemäß Satz 3 für die jeweilige Anleihe nur bei der erstmaligen Eingabe eines Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite erfolgen.
- (8) Spezialisten haben auf Anordnung der Geschäftsführung eine Spezielle Auktion durchzuführen.
- (9) Die für den Spezialisten tätigen Börsenhändler sollen nach Eingang einer Quote-Anforderung unverzüglich einen indikativen Quote unter Berücksichtigung des angefragten Volumens stellen. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Spezialisten bekannt gegeben wird.

10. Teilabschnitt: Preisdokumentation und Verwertung von Daten

§ 112 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Aus dem Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen ausschließlich Börsenhändler für Zwecke des Handels an der FWB sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der FWB getätigten Geschäfte und zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Meldepflichten verwenden. Im Übrigen ist die Weitergabe der aus dem Handelssystem empfangenen Daten und Informationen an Dritte ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

VIII. Abschnitt: Melde- und Transparenzverpflichtungen

§ 113 Erfassung und Anzeige der Umsätze

Alle Handelsteilnehmer haben der Geschäftsführung die Erfassung und Anzeige der Umsätze durch dritte Stellen zu gestatten.

§ 114 Anforderung und Speicherung von Daten

- (1) Die Geschäftsführung kann von den Handelsteilnehmern die Übermittlung der Daten in Bezug auf deren Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist. Die Daten werden nach Maßgabe von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gespeichert und verwendet.
- (2) Bei der Eingabe eines Auftrags in das Handelssystem sind die dem Auftrag zugeordneten Longcodes durch Shortcodes zu ersetzen. Einem Longcode kann jeweils nur ein Shortcode zugeordnet werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für den Fall, dass ein zugelassenes Unternehmen für einen Kunden mehrere Wertpapierdepots führt oder sich ein Longcode aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ändert, kann die Geschäftsführung eine von vorstehendem Satz 2 abweichende Regelung treffen.
- (3) Der einem Shortcode zugeordnete Longcode ist der FWB bis zum Ende des Handelstages mitzuteilen, der auf den Handelstag folgt, an dem der Shortcode erstmals verwendet wurde („Folgetag“). Zugelassene Unternehmen erhalten am Folgetag einen Bericht über die von ihnen verwendeten Shortcodes, die noch keinem Longcode zugeordnet sind.

§ 115 Transaktionsmeldungen für nicht selbst meldepflichtige Handelsteilnehmer

Soweit die Handelsteilnehmer nicht selbst zur Meldung von Geschäften gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verpflichtet sind, nimmt die Börse diese Meldung gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vor. Die Handelsteilnehmer sind auf Anforderung der Geschäftsführung verpflichtet, die hierzu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Art und Weise der Zurverfügungstellung legt die Geschäftsführung fest.

§ 116 Positionsmeldungen bei Warenderivaten

- (1) Die Geschäftsführung kann von jedem Handelsteilnehmer, der Warenderivate handelt, zum Zwecke von Positionsmanagementkontrollen Zugang zu Informationen gemäß § 26f S. 3 BörsG verlangen.
- (2) Die Geschäftsführung kann von jedem Handelsteilnehmer, der Warenderivate handelt, die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihm eingegangenen Position verlangen, soweit dies zur Einhaltung der Positionslimits gemäß § 54 Absatz 1 bis 5 WpHG erforderlich ist. Soweit der Handelsteilnehmer dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann die Geschäftsführung selbst geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (3) Zur Abmilderung der Auswirkung einer großen oder marktbeherrschenden Position kann die Geschäftsführung von Handelsteilnehmern, die Warenderivate handeln, verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang in den Markt zurückfließen zu lassen.
- (4) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, der Börse einmal täglich die Einzelheiten ihrer Positionen in Warenderivaten, die an der FWB gehandelt werden, sowie die Positionen ihrer Kunden und deren Kunden bis zum Endkunden mitzuteilen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung.

§ 117 Vorhandelstransparenz

- (1) Während des fortlaufenden Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimits in Echtzeit veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit. Orders und Quotes des RLP werden separat veröffentlicht.
- (2) Während des Aufrufs einer Auktion mit geschlossenem Orderbuch werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens in Echtzeit veröffentlicht. Während des Aufrufs einer Auktion mit offenem Orderbuch werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimits sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit in Echtzeit veröffentlicht. Zusätzlich wird der indikative Auktionspreis in Echtzeit veröffentlicht, soweit sich Orders ausführbar gegenüberstehen.
- (2a) Während der Trade at Close Periode werden die kumulierten Ordervolumina der zum in der Schlussauktion festgestellten Preis ausführbaren Orders in Echtzeit veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders, die zu diesem Preislimit ausführbar sind.
- (3) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist wird der indikative Quote des für den Spezialisten tätigen Börsenhändlers in Echtzeit veröffentlicht.

- (4) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Market Maker werden die Ordervolumina des jeweils besten besetzten Preislimits unter Berücksichtigung des indikativen und verbindlichen Market Maker Quotes veröffentlicht.
- (5) In Xetra EnLight werden die jeweils letzten verbindlichen Angebote aller Responder zum gleichen Zeitpunkt veröffentlicht.
- (6) In den Fällen des Artikel 4 i.V.m. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht für Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, börsengehandelte Fonds („**ETFs**“), Genussscheine und sonstige aktienähnliche Wertpapiere keine Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 1 bis 5.
- (7) Im Fall von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht für Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzprodukte keine Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 1 bis 5.
- (8) Während des Aufrufs der Miniauktion werden bei Vorliegen von Orders und/oder Quotes von RLPs entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit dieser Orders und/oder Quotes inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht; während des Voraufrufs werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimits veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit.

§ 118 Nachhandelstransparenz

- (1) Für Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, ETFs, Genussscheine und sonstige aktienähnliche Wertpapiere werden die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als innerhalb einer Minute veröffentlicht. Gleiches gilt für Preise, die aus der Preisfeststellung im Rahmen des Xetra Retail Service resultieren. Diese werden besonders gekennzeichnet.
- (2) Für Schuldverschreibungen und strukturierte Produkte werden die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als fünf Minuten nach Abschluss des Börsengeschäfts veröffentlicht.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann für Aktien, Aktien vertretende Zertifikate, ETFs, Genussscheine und sonstige aktienähnliche Wertpapiere von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 abgewichen werden.
- (4) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann für Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzprodukte von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 abgewichen werden.

IX. Abschnitt: Abwicklungssysteme

§ 119 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten („**Clearing**“) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. Die Geschäftsführung bestimmt die Wertpapiere, die außer über die Eurex Clearing AG auch über die Cboe Clear Europe N.V. verrechnet werden können. Handelsteilnehmer können ihre bevorzugte zentrale Gegenpartei für diese Wertpapiere gegenüber der FWB anzeigen. Werden Orders von Handelsteilnehmern zu einem Börsengeschäft zusammengeführt, welche dieselbe zentrale Gegenpartei ausgewählt haben, wird das Börsengeschäft durch diese zentrale Gegenpartei verrechnet. Ansonsten wird das Börsengeschäft durch die Eurex Clearing AG verrechnet.
- (2) Die Erfüllung („**Settlement**“) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Europe AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

X. Abschnitt: Freiverkehr

§ 120 Freiverkehr

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die von dem Träger der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Für den Handel im Freiverkehr gelten die AGB Freiverkehr DBAG.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.

XI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 121 Marktintegrität

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicher zu stellen, dass das elektronische Handelssystem, die Handelsstrategie oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Börsenhandel nicht gefährdet.
- (3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Orders oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in die Börsen-EDV einzugeben.
- (4) Dazu ist es einem Handelsteilnehmer zudem untersagt, Orders, indikative Quotes und verbindliche Quotes in die Börsen-EDV einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 122 Vor- und Nachhandelskontrollen

- (1) Die Börsen-EDV führt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Vorhandelskontrollen durch. Die Obergrenzen für die Vorhandelskontrollen werden wie folgt bestimmt:
- (2) Die Geschäftsführung legt verbindliche und optionale Preisbänder, innerhalb derer Orders und Quotes mit einem Limit eingegeben werden können, für die einzelnen Wertpapiere fest. Eine Order oder ein Quote, dessen Limit außerhalb eines verbindlichen oder eines vom zugelassenen Unternehmen angewandten optionalen Preisbandes liegt, wird von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle der Börsen-EDV gegen optionale Preisbänder unterbleibt.
- (3) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstwerte für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Wertpapiere. Für jedes Wertpapier müssen die zugelassenen Unternehmen zudem einen eigenen Auftragshöchstwert für ihre Orders und Quotes festlegen. Orders und Quotes, die einen der beiden vorgenannten Auftragshöchstwerte überschreiten, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen

können Verfahren vorsehen, mit denen im Einzelfall die Kontrolle der Börsen-EDV gegen den von ihnen festgelegten Auftragshöchstwert unterbleibt.

- (4) Die Geschäftsführung bestimmt Auftragshöchstvolumen für die Eingabe von Orders und Quotes für die einzelnen Wertpapiere. Für jedes Wertpapier müssen die zugelassenen Unternehmen zudem ein eigenes Auftragshöchstvolumen für ihre Orders und Quotes festlegen. Orders und Quotes, die eines der beiden vorgenannten Auftragshöchstvolumen überschreiten, werden von der Börsen-EDV zurückgewiesen. Zugelassene Unternehmen können Verfahren vorsehen, durch welche die Kontrolle des von ihnen festgelegten Auftragshöchstvolumens durch die Börsen-EDV im Einzelfall unterbleibt.
- (5) Auf Antrag des zugelassenen Unternehmens können nach Absätzen 2 bis 4 zurückgewiesene Orders und Quotes im Einzelfall von der Geschäftsführung zugelassen werden.
- (6) Die Geschäftsführung kann Nachhandelskontrollen für die jeweils gehandelten Finanzinstrumente festlegen. Dabei berücksichtigt sie die Kriterien gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584.

§ 123 Handelszeiten

- (1) Der Handel kann von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion sowie der Trade at Close Periode erfolgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel in der Fortlaufenden Auktion von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.
- (2a) Abweichend von Absatz 1 kann der Off-Book-Handel von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens die Handelszeit für den Off-Book-Handel fest („**Off-Book-Handelszeit**“).
- (2b) Abweichend von Absatz 1 kann im Rahmen des Erweiterten Xetra Retail Service gemäß § 84 der Frühhandel von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr und der Späthandel von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Geschäftsführung den Handel nach 17:30 Uhr anordnen, wenn aufgrund von technischen Störungen des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nach Absatz 1 nicht erfolgen kann.

Eine Anordnung nach Satz 1 kann nur erfolgen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach 17:30 Uhr mit der Behebung der technischen Störung gerechnet werden kann.

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Absatz 1 und 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest („**Handelszeit**“). Die Festlegung der Handelszeit am letzten Börsentag eines Jahres bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des

Börsenrates. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. Absatz 4 beendet werden.

§ 124 Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 125 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die FWB auf den von der Geschäftsführung durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Absatz 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

ANHANG I

Begriffsbestimmungen / Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
Abhängiges Unternehmen	Abhängiges Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
AGB Freiverkehr DBAG	Allgemeine Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der FWB
AktG	Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung
Algorithmischer Handel	Wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 39 MiFID II definiert
Angebotsbedingungen	Wie in § 3b Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
Anzahlbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis	Wie in § 75 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert
AVD-Orders	Auction-Volume-Discovery-Orders wie in § 76 Absatz 2a BörsO definiert
Bedingungen für Geschäfte	Bedingungen für Geschäfte an der FWB in der jeweils gültigen Fassung
Börsenaufsichtsbehörde	Zuständige oberste Landesbehörde des Landes Hessen
Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen
Börsenhändler	Personen, die für ein zugelassenes Unternehmen am Börsenhandel der FWB teilnehmen und gemäß § 19 BörsG i.V.m. § 12 BörsO zugelassen worden sind
Börsenhändlerprüfung	Wie in § 4 Absatz 2 BörsenHZulassungsO definiert
Börsenhändlerprüfungsgebühr	Wie in § 16 GebührenO definiert

Begriff	Definition
BörsenHZulassungsO	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der FWB in der jeweils gültigen Fassung
Börsenrat	Börsenrat der FWB
Börsenrechtliche Vorschriften	Die Normen des BörsG, die auf Grundlage des BörsG erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der FWB sowie deren weitere Regelwerke unabhängig davon, ob diese Rechtsnormqualität haben und die Verwaltungsakte der Organe der FWB
Börsensäle	Für die Teilnahme am Börsenhandel an der FWB bestimmte Räumlichkeiten
Börsen-Software	Wie in § 33 Absatz 5 BörsO definiert
Börsentag	Wie in § 33 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
BörsG	Börsengesetz in der jeweils gültigen Fassung
BörsO	Börsenordnung für die FWB in der jeweils gültigen Fassung
Clearing-Mitglied	Wie in § 2 Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert
Cross-Trade	Wie in § 3 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
Cum-Tag	Wie in § 78 Absatz 1 BörsO definiert
DBAG	Deutsche Börse Aktiengesellschaft
DepotG	Depotgesetz in der jeweils gültigen Fassung
Designated Sponsor	Das gemäß § 81 Absatz 2 BörsO beauftragte zugelassene Unternehmen
Direkter Marktzugang	Wie in § 2 Absatz 9 Satz 2 BörsG definiert
DMA Nutzer	Wie in § 38 Absatz 1 BörsO definiert
Dynamischer Preiskorridor	Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 95 bzw. § 95a BörsO in einem Wertpapier
Ehrenzulassung	Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 1 BörsO definiert

Begriff	Definition
Einbeziehungsgebühr	Wie in § 12 GebührenO definiert
Einfache Volatilitätsunterbrechung	Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100 BörsO
Einführung	Aufnahme des Handels von Wertpapieren
eListing-Plattform	Wie in § 45 Absatz 2 BörsO definiert
Endeingabegerät	Wie in § 35 Absatz 1 BörsO definiert
Ereignis	Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten eines Indexstandes, eines an der Eurex Deutschland festgestellten Preises eines Futures oder eines an der FWB im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festgestellten Preises eines Wertpapiers
Erweiterte Volatilitätsunterbrechung	Volatilitätsunterbrechung gemäß § 101 BörsO
Erweiterter Xetra Retail Service	Funktionalität, wonach Orders oder Quotes von RLPs gegen Orders von RMOs im Früh- und Späthandel in der Miniauktion nach Maßgabe des § 94 BörsO ausgeführt werden
ETFs	Exchange-traded Funds wie in § 117 Absatz 6 BörsO definiert
ETPs	Exchange-traded Products sind im börslichen Handel an der FWB handelbare Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines zu Grunde liegenden Basiswerts nachbilden. Zu der Produktgruppe der ETPs zählen Exchange Traded Commodities (ETCs) und Exchange Traded Notes (ETNs)
Ex-Tag	Wie in § 78 Absatz 1 BörsO definiert
EZB	Europäische Zentralbank
Finanzinstrument	Wie in § 2 Absatz 4 WpHG definiert
Floating Rate Notes	Wie in § 27 Absatz 5 Bedingungen für Geschäfte definiert
Folgetag	Wie in § 114 Absatz 3 BörsO definiert
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse

Begriff	Definition
Gästezulassung	Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 3 BörsO definiert
GebührenO	Gebührenordnung für die FWB in der jeweils gültigen Fassung
General Quoted	Wie in § 60 Absatz 1 BörsO definiert
General Standard	Wie in § 45 Absatz 1 BörsO definiert
Geschäfte	Die an der FWB abgeschlossenen Geschäfte
Geschäftsbestätigung	Wie in § 2 Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert
Geschäftsführung	Geschäftsführung der FWB
GewO	Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung
Girosammelverwahrung	Wie in § 9 Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert
GwG	Geldwäschegesetz in der jeweils gültigen Fassung
Halt-Status	Wie in § 44 Absatz 3 BörsO definiert
Handelsalgorithmus	Die für algorithmischen Handel verwendeten Computeralgorithmen nach § 39 Absatz 1 BörsO
HGB	Handelsgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
HandelsO	Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB in der jeweils gültigen Fassung
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion, Miniauktion und Xetra Midpoint
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler
Handelssystem	Der Teil der Börsen-EDV, der den Handelsteilnehmern zur Anbahnung und zum Abschluss von Geschäften, insbesondere durch Eingabe, Löschung und Änderung von Orders oder Quotes in das Orderbuch oder durch Nutzung des Off-Book-Handels zur Verfügung steht

Begriff	Definition
Handelstag	Handelstage sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführung keine abweichende Regelung trifft
Handelsüberwachungsstelle	Handelsüberwachungsstelle der FWB
Heartbeat	Wie in § 44 Absatz 5 BörsO definiert
Hebelprodukte	An der FWB zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines Basiswerts nachbilden, wobei sich der Wert des Wertpapiers nach den ihm zugrunde liegenden Bedingungen bestimmungsgemäß überproportional zum Wert des Basiswerts entwickelt.
Herrschendes Unternehmen	Herrschendes Unternehmen nach § 17 AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
Iceberg Orders	Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil („Peak“) sukzessive veröffentlicht wird
Immobilienfonds	Wie in § 6 Absatz 6 HandelsO definiert
Impliziter Referenzpreis	Wie in § 95a Absatz 2 BörsO definiert
ISV	Softwareanbieter, die den zugelassenen Unternehmen Software zur Anbindung an die Börsen-EDV zur Verfügung stellen.
Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Börsenordnung
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut
ISIN	International Securities Identification Number
KAGB	Kapitalanlagengesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

Begriff	Definition
Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße
Kreditinstitut	Wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 27 MiFID II definiert
Kill-Funktion	Wie in § 39 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert
KWG	Kreditwesengesetz in der jeweils gültigen Fassung
Leerverkaufsverordnung	Verordnung (EU) Nr. 236/2012
Limit	Angabe eines Höchstkaufpreises bei einer Kauforder oder eines Mindestverkaufspreises bei einer Verkaufsorder
Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit
Limit Midpoint Orders	Kauf- und Verkaufsorders im Handelsmodell Xetra Midpoint, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden
Limit Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Limit Sweep Orders	Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser zunächst im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden. Sofern es hierbei nicht zu einer vollständigen Ausführung der Order kommt, wird die Order mit ihrem verbleibenden Volumen unmittelbar als Limit Order in den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen übertragen.
Liquidity Provision Flag	Wie in § 80 Absatz 2 BörsO definiert
Lokation	Wie in § 34 Absatz 2 BörsO definiert
Longcode	Die in der dritten Spalte von Tabelle 2 Abschnitt A Nr. 3 (Kundenidentifikationscode) und Nr. 4 (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) sowie Nr. 5 (Ausführung innerhalb der Firma) des Anhangs zur Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 jeweils aufgeführten Auftragsdaten
Mass Deletion	Wie in § 44 Absatz 4 BörsO definiert

Begriff	Definition
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014
Market-Maker	Die gemäß § 79 BörsO zugelassenen Unternehmen
Market-Maker-Quote	Limitierte Kauf- und Verkaufsorders, die zeitgleich im Sinne des Artikel 1 Absatz 2b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578 gestellt werden
Market-Making-Strategie	Market-Making-Strategie im Sinne des Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578
Market Midpoint Orders	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Limit erteilt werden und im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden
Market Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Market Sweep Orders	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Angabe eines Limits erteilt und zunächst im Xetra Midpoint Orderbuch ausgeführt werden. Sofern es hierbei nicht zu einer vollständigen Ausführung der Order kommt, wird die Order mit ihrem verbleibenden Volumen unmittelbar als Market Order in den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen übertragen.
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes
Meistausführungsprinzip	Wie in § 90 Absatz 1 BörsO definiert
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung
Mindestschlussgrößen	Wie in § 73 Absatz 3 BörsO definiert
Mistrade-Antrag	Wie in § 9 Absatz 4 GebührenO definiert
Mitarbeiterzulassung	Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 4 BörsO definiert
MTF	Multilaterales Handelssystem wie in § 2 Absatz 6 BörsG definiert

Begriff	Definition
Notfall	Wie in § 86 Absatz 10 BörsO definiert
Notfalllokationen	Wie in § 86 Absatz 10 BörsO definiert
Notierungsgebühr	Wie in § 15 GebührenO definiert
Off-Book-Handel/Geschäft	Wie im VII. Abschnitt, Teilabschnitt 1a der BörsO definiert
Off-Book-Handelszeit	Wie in § 123 Absatz 2a BörsO definiert
One-cancels-other Orders	Kombinierte Orders aus einer Limit-Order und einer Stop-Market-Order mit der Maßgabe, dass diejenige Order ausgeführt wird, deren Limit oder Stop-Limit zuerst erreicht wird; die nicht berücksichtigte Order wird zum Zeitpunkt der Ausführung gelöscht. Folgende Orderkombinationen sind möglich: - Verkauf Limit-Order mit einer Verkauf Stop-Market Order - Kauf Limit-Order mit einer Kauf Stop-Market Order Im Falle einer Teilausführung der Limit-Order verbleibt die Limit-Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch und das Volumen der Stop-Order wird entsprechend angepasst. Im Falle einer Teilausführung einer aus der ausgelösten Stop-Order resultierenden Market Order verbleibt diese Order mit dem nicht ausgeführten Volumen im Orderbuch
Open Market	Wie in § 1 HandelsO definiert
Ordereingaben	Wie in § 75 Absatz 1 BörsO definiert
Orderlage	Alle gültigen Orders, die im Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Order-Routing-System	Wie in § 37 Absatz 1 BörsO definiert
Order-Transaktions-Verhältnis	Wie in § 75 Absatz 1 BörsO definiert
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen

Begriff	Definition
	am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
ORS Nutzer	Wie in § 37 Absatz 1 BörsO definiert
OTF	Organisiertes Handelssystem wie in § 2 Absatz 7 BörsG definiert
OTR-Bekanntmachung	Wie in § 75 Absatz 1 BörsO definiert
Pegged Limit	Wie in § 3c Absatz 2 Bedingungen für Geschäfte definiert
Persistente Orders	Verbleiben auch nach einer Handelsunterbrechung oder nach einem technischen Problem mit dem Handelssystem im Orderbuch. Nicht-persistente Orders hingegen werden gelöscht.
Präsenzpflicht	Wie in § 86 Absatz 6 BörsO definiert
Pre-Arranged Trade	Wie in § 3 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
Preis-Zeit-Priorität	Wie in § 90 Absatz 5 Nr. 2 BörsO definiert
Pressezulassung	Wie in § 17 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert
Prime Standard	Wie in § 48 Absatz 1 BörsO definiert
Privatanleger	Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG
Privatanleger-Order	Order, die von einem Privatanleger stammt und (i) von der oder über die RMO an die Börsen-EDV weitergeleitet wurde, (ii) nicht hinsichtlich des Preises oder der Marktseite verändert worden ist, es sei denn, die Änderung des Preises bestand in der Eingabe eines Order-Limits zum Schutz des Privatanlegers vor hohen Preisabweichungen und unerwarteten Ausführungspreisen, und

Begriff	Definition
	(iii) nicht von einem Handelsalgorithmus oder einer anderen computergestützten Methodik stammt, sofern diese nicht von der Geschäftsführung als zulässige Methode festgelegt wurde.
Quote-Machine	Wie in § 44 Absatz 5 BörsO definiert
Quote-Parameter	Anforderungen in Bezug auf maximalen Spread und Quotierungsvolumen, die Market-Maker beim Einstellen verbindlicher Market-Maker-Quotes erfüllen müssen
Quote-Request im Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen	Anfrage eines Handelsteilnehmers an alle weiteren Handelsteilnehmer zur Eingabe von Quotes oder Orders in das Orderbuch
Quote-Verpflichteter	Das gemäß § 103 BörsO benannte Unternehmen
Quotierungseinschränkung	Wie in § 104 Absatz 4 BörsO definiert
Quotierungszeit	Die tägliche Handelszeit ohne Auktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578
Quotierungszeitraum	Zeitraum, in dem das jeweilige Wertpapier quotiert wird und der innerhalb der Handelszeit liegt
Reaktionszeitparameter	Wie in § 82 Absatz 2 BörsO definiert
Referenz	Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Requester	Wie in § 3c Bedingungen für Geschäfte definiert
Request-for-Quote	Wie in § 3c Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert

Begriff	Definition
Responder	Wie in § 3c Bedingungen für Geschäfte definiert
RLP	Retail Liquidity Provider wie in § 83 Absatz 1 BörsO definiert
RMO	Retail Member Organisation wie in § 83 Absatz 1 BörsO definiert
RMO-Order	Die von einer RMO gemäß § 83 Absatz 2 BörsO gekennzeichnete Privatanleger-Order
Schranken	Wie in § 86 Absatz 8 BörsO definiert
Selbstvornahme	Wie in § 6 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
Selbstvornahmepreis	Wie in § 6 Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
Session	Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV
Settlement Internalisierung	Wie in § 14 Absatz 2 BörsO definiert
Shortcode	Ein eindeutiges, nicht nachträglich oder untertägig abänderbares numerisches Kennzeichen, das ein Handelsteilnehmer einem Longcode dauerhaft zuordnet
SMP	Wie in § 74 Absatz 4 BörsO definiert
SMP-Preislevel	Wie in § 76 Absatz 1 Nr. 2 BörsO definiert
Spezialist	Das gemäß § 85 Absatz 2 BörsO beauftragte zugelassene Unternehmen
Spezialistenvertrag	Wie in § 85 Absatz 2 BörsO definiert
Spezielle Auktion	Auktion im Spezialistenmodell, die der Spezialist nach Maßgabe von § 92 Absatz 5 BörsO, in einem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Zeitraum durchführen muss
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen der Geld- und Briefseite
Statischer Preiskorridor	Maximale prozentuale Abweichung vom Referenzpreis gemäß § 96 BörsO in einem Wertpapier

Begriff	Definition
Stop-Limit	Preislimit, bei dem entsprechend den jeweiligen Anforderungen in der Börsenordnung eine Stop Order, eine Stop Order der One-cancels-other Order oder eine Trailing-Stop Order ausgelöst und/oder ausgeführt werden soll
Stop-Limit Orders	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Stop-Limits als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop-Market Orders	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines Stop-Limits als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop Orders	Stop-Limit Orders oder Stop-Market Orders
StPO	Strafprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung
Strukturierte Produkte	Nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden, insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants) und Aktienanleihen. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären; b) standardisierte, nicht verbrieft Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden); c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;

Begriff	Definition
	d) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.
Technisches Hilfspersonal	Wie in § 32 Absatz 1 BörsO definiert
Teilnehmerhandelssystem	Wie in § 33 Absatz 1 BörsO definiert
TES	T7 Eingabeservice wie in § 3b Bedingungen für Geschäfte definiert
Third-Party-Software	Jede zur Anbindung an die Börsen-EDV bestimmte Software, die den zugelassenen Unternehmen nicht von der FWB oder der DBAG zur Verfügung gestellt wird.
Trade at Close Periode	Wie in § 69 Absatz 7 BörsO definiert
Trade-Request	Ankündigung, gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte eine bestimmte Menge eines Wertpapiers als Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade im Orderbuch ausführen zu wollen
Trailing-Stop Orders	Stop-Market Orders mit Angabe eines dynamischen Stop-Limits. Bei Eingabe der Order kann neben dem obligatorischen initialen Stop-Limit ein absoluter oder prozentualer Abstand zur Referenz eingegeben werden, anhand dessen das Stop-Limit dynamisch angepasst werden wird. Wird ausschließlich ein initiales Stop-Limit eingegeben, erfolgt die Anpassung gemäß dem absoluten Abstand zur Referenz. Das Handelssystem überprüft das dynamische Stop-Limit ab dem Zeitpunkt der Ordereinstellung in das Orderbuch fortlaufend gegen die Referenz. Steigt bei einer Verkauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Fällt die Referenz, bleibt das

Begriff	Definition
	dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder unterschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst. Fällt bei einer Kauf Trailing-Stop Order die Referenz, passt das Handelssystem das dynamische Stop-Limit gemäß der Vorgabe an. Steigt die Referenz, bleibt das dynamische Stop-Limit unverändert. Erreicht oder überschreitet die Referenz das dynamische Stop-Limit, wird die Trailing-Stop Order ausgelöst.
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkaufsoorder im Handelssystem
Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung
Volatilitätsunterbrechung	Unterbrechung des Handels, da der potenzielle Preis außerhalb eines Preiskorridors liegt
Volatilitätsunterbrechungsmodelle	Einfache Volatilitätsunterbrechung und Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorserweiterung gemäß § 66 Absatz 2 BörsO
Volatilitätsunterbrechung mit automatisierter Korridorserweiterung	Volatilitätsunterbrechung gemäß § 100a BörsO
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Volumenbasiertes Order-Transaktions-Verhältnis	Wie in § 75 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BörsO definiert
Volumen-Zeit-Priorität	Wie in § 91a Absatz 3 BörsO definiert
Warenderivate	Wie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert
Wertpapier	Wie in § 2 Absatz 1 WpHG definiert
Wertpapierbörse	Wie in § 2 Absatz 2 BörsG definiert
Widerrufsgebühr	Wie in § 13 GebührenO definiert

Begriff	Definition
WKN	Wertpapierkennnummer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
WpIG	Wertpapierinstitutsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
Xetra EnLight	Wie in VII. Abschnitt, Teilabschnitt 1a der BörsO definiert
Xetra EnLight Angebot	Wie in § 3c Absatz 1 Bedingungen für Geschäfte definiert
Xetra Midpoint Orderbuch	Orderbuch des Handelsmodells Xetra Midpoint
Xetra Retail Service	Funktionalität, wonach Orders oder Quotes von RLPs gegen Orders von RMOs während des fortlaufenden Handels nach Maßgabe des § 94 BörsO ausgeführt werden
Zeiten außergewöhnlicher Umstände	Zeiten im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578, die in den Fällen des Artikel 3 a), b), c) und e) der genannten Verordnung durch die Geschäftsführung festgestellt und veröffentlicht werden
Zertifikat	Wie in § 2 Absatz 33 WpHG definiert
ZPO	Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung
Zugelassene Unternehmen	Unternehmen, die für die Teilnahme am Börsenhandel der FWB gemäß § 19 BörsG i.V.m. dem III. Abschnitt, 1. Teilabschnitt der BörsO zugelassen worden sind.
Zulassungsgebühr	Wie in § 11 GebührenO definiert

* * * * *